

**14. ORDENTLICHER
BUNDESKONGRESS DES
ASGB**

STÄRKE ZEIGEN!

**NEUWAHL DES LEITUNGSAUSSCHUSSES
DAS FÜHRUNGSGREMIUM
WURDE NEU GEWÄHLT**

**INTERVIEW MIT TONY TSCHENETT
AUSBLICK
IN DIE
ZUKUNFT**





Liebe Mitglieder des ASGB,

während sich das Jahr dem Ende zuneigt, steht der neugewählte Leitungsausschuss erst am Beginn seiner Legislatur. Ich darf zum dritten Mal - mit einem bewährten Team – die Geschicke des ASGB lenken und hoffe, dies gelingt mir weiterhin zu eurer Zufriedenheit.

Ich möchte diese letzte Ausgabe des Aktiv diesmal dafür nutzen, ein Plädoyer für unser Autonomiestatut zu halten, denn noch nie wurde das Fundament unseres Statutes derart in Zweifel gezogen. Italienische Rechtsparteien und deren Vertreter wettern seit Wochen gegen die Zweisprachigkeitspflicht im öffentlichen Dienst, vor allem in der Sanität, und attestieren dieser Grundsäule des gegenseitigen Verstehens der Volksgruppen, sie sei veraltet und überholt. Unter dem Deckmantel, den Fachkräftemangel im Sanitätswesen lösen zu wollen, wird eine Aufweichung der Zweisprachigkeitspflicht gefordert. Dagegen verwehre ich mich mit Nachdruck! Das Recht auf Gebrauch der Muttersprache darf nicht zur Diskussion stehen, es ist einer der wesentlichsten Punkte des Minderheitenschutzes und Basis für das gesamte Statut. Übrigens profitieren auch die Italiener in Südtirol von den Vorteilen des Autonomiestatutes, welches wir nicht der schönen Landschaft verdanken, sondern der sprachlichen und kulturellen deutschen und ladinischen Minderheit in Italien. Umso unverständlicher ist der Umstand, dass viele italienischsprachige Politiker am Ast sägen, auf dem sie selbst sitzen. Der ASGB macht bei diesen populistischen Hetzereien nicht mit, wir wollen mit Sachthemen punkten. Und deshalb haben wir auch einen Vorschlag deponiert, wie man im Sanitätswesen das Erlernen der Zweitsprache fördern könnte (siehe Artikel Seite 9).

impresum

Eigentümer u. Herausgeber:

ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:

Fredi Wurzer

Druck:

www.longo.media

Erscheint monatlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:

Priska Auer
Werner Blaas
Andreas Dorigoni
Markus Dibiasi
Hans Egger
Mattia Fabbri
Brigitte Hofer
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:

Archiv ASGB

Redaktionsleitung:

Priska Auer

Gestaltung:

Priska Auer

Layout & Grafik:

Mediamacs Bozen

Liebe Mitglieder, ich möchte die Gelegenheit nutzen, euch ein besinnliches Weihnachtsfest, frohe Festtage und ein gutes neues Jahr zu wünschen. Haltet uns weiterhin die Treue, denn der ASGB sind wir alle!

In diesem Sinne, viel Spaß mit der Lektüre,

euer

Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Landesleitung Bozen

Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen

Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders

Holzbrugweg 19
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck

St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing

Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran

Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt

Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Stärke zeigen!
14. ordentlicher Bundeskongress
des ASGB
- 6 ASGB Leitungsausschuss
neu gewählt
- 7 Interview mit Tony Tschenett
- 8 Unzumutbares Hick-Hack
um Strom-Bonus
- 11 Verbrauchertelegramm
- 14 Pensplan Infopoint
Infos zur Zusatzrente

FACHGEWERKSCHAFTEN

LANDESBEDIENSTETE

- 16 Interview mit Frau Dr. Michela
Morandini, Gleichstellungsrätin

ÖFFENTLICHER DIENST

- 19 Neues zum bereichsübergreifenden
Kollektivvertrag

HANDWERK

- 20 Bilaterale Körperschaft
für das Handwerk

DIENSTLEISTUNGEN

- 22 Arbeitsverträge – ein
kurzer Überblick
- 23 Die gängigsten Fragen
zum Thema Arbeitsverträge
- 24 TV-Bonus: Einlösbar
am 18. Dezember
- 25 Ruhepausen für lohnabhängige
Väter, sollte die Mutter
selbstständig ist
- 26 Arbeitslosengeld – NASPI
- 28 Zuschuss für rentenmäßige
Absicherung der Erziehungszeiten
wird kaum genutzt

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 29 Herbstfahrt nach Galtür
- 31 Bericht über die
Jahresversammlungen 2019
- 33 Frühjahrsreise nach
Westkreta und
das libysche Meer



AKTUELL

UNZUMUTBARES HICK-HACK UM STROM-BONUS

08

DIENSTLEISTUNGEN

ARBEITSVERTRÄGE – EIN KURZER ÜBERBLICK

22



DIENSTLEISTUNGEN

RUHEPAUSEN FÜR LOHNABHÄNGIGE VÄTER, SOLLTE DIE MUTTER SELBSTSTÄNDIG IST

25





Die Leitungsausschussmitglieder des ASGB v.l.n.r. **Paul Christanell, Petra Nock, Tony Tschenett, Priska Auer**, der Moderator **Markus Frings**, und **Alex Piras** beantworten Fragen zu den relevantesten Tätigkeiten des ASGB in den vergangenen fünf Jahren.

14. ORDENTLICHER BUNDESKONGRESS DES ASGB

Stärke zeigen!

Der ASGB hat seinen 14. ordentlichen Bundeskongress unter das Motto „Stärke zeigen!“ gestellt. Der Bundeskongress, das höchste Gremium des ASGB, findet alle fünf Jahre statt und bietet Gelegenheit, den Delegierten Bericht über die Tätigkeit der abgelaufenen Periode zu erstatten und Schwerpunkte festzulegen, die notwendig sind, um den Anforderungen der kommenden Jahre gerecht werden zu können. Es herrschte eine feierliche Stimmung, zu der wesentlich auch die coolste Schulband Südtirols, „The Rocket Monkeys“, die den ersten Schulband-Contest des Landes gewonnen haben, beigetragen hat. Natürlich wurde auch an politischen Forderungen für die Zukunft nicht gespart.

Die Delegierten sind aus allen Landesteilen ins Waltherhaus nach Bozen gekommen um den Bericht des Leitungsausschusses entgegen zu nehmen, über die Anträge abzustimmen, eine Statutenabänderung zu beschließen und die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes zu wählen.

Priska Auer eröffnete mit ihren Grußworten den Kongress und übergab das Wort an Walther Andreas, der einstimmig zum Präsidiumspräsidenten gewählt wurde. Nach der Vorstellung der Tagesordnung und der Modalitäten übernahm der gewohnt souveräne Moderator Markus Frings, der dem Leitungsausschuss des ASGB – Priska Auer, Petra Nock, dem

Vorsitzenden des ASGB Tony Tschenett, dessen Vize Alex Piras und Paul Christanell – Fragen zu den relevantesten Tätigkeiten des ASGB in den vergangenen fünf Jahren stellte. Es ging u.a. um die interne Weiterentwicklung des ASGB, um die Zusammenarbeit mit der Politik, um die Ausarbeitung von Kollektivverträgen, um die Sozialpartnerschaft und um internationale Kontakte. Auch die Information und Kommunikation war in der letzten Arbeitsperiode ein großes Thema, vor allem in Hinblick auf unsere Tätigkeit im Rechtsschutzbüro im Patronat und in Sachen Zusatzrentenfonds Laborfonds. Es wurde auch über die abgehaltenen Tagungen wie „Der digitale Wandel“ oder die Podiumsdiskussion zu den Landtagswahlen berichtet. Das „Forum Zukunft Kind“ ist ein Projekt,



Ein Blick in den vollbesetzten Saal des Waltherhauses

dass sich über mehr als zwei Jahre gespannt hat; Es wurde ohne Vorgaben und Scheuklappen gemeinsam mit anderen Organisationen und Verbänden ein Themenkatalog ausgearbeitet, der auch der Politik übergeben wurde und als Basis dienen soll, darauf aufbauend die Lebensbedingungen der Familien zu verbessern.

Es wurden sechs Resolutionen verabschiedet, die die Basis für die Arbeit der nächsten fünf Jahre bilden sollen und sich mit folgenden Themenbereichen befassen:

- **Autonomie**
- **Arbeit und Bildung**
- **Familie**
- **Gesundheit und Soziales**
- **Wohnbau**
- **Jugend**

Es wurden auch, wie von den ASGB-Statuten vorgesehen, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht neu gewählt und zwar mit folgendem Ergebnis:

DEM NEU GEWÄHLTE SCHIEDSGERICHT DES ASGB GEHÖREN FOLGENDE MITGLIEDER AN:

- Margareth Kofler
- Christoph von Ach
- Ivo Delago
- Eleonore Plank
- Siegfried Oberhofer

Bei der konstituierenden Sitzung am 19.11. 2019 haben die Mitglieder des Schiedsgerichtes Frau Margareth Kofler einstimmig zur Vorsitzenden gewählt.



DIE RECHNUNGSPRÜFER SETZEN SICH WIE FOLGT ZUSAMMEN:

- Norbert von Spinn
- Oswald Angerer
- Josef Hofer

Nach einer kurzen Pause folgte der öffentliche Teil mit den Ehrengästen. Tony Tschenett begrüßte Vertreter aus Politik, Verbandswesen und anderer Gewerkschaftsbünde. Besonders erwähnenswert sind die Videobotschaft des ÖGB-Präsidenten



Ein Höhepunkt des Kongresses war sicherlich die Ehrung von **Priska Auer** zu ihrem **40-jährigen Dienstjubiläum**.

Wolfgang Katzian, sowie die Grußworte unserer Freunde von der der Minderheitengewerkschaft SAVT aus dem Aostatal. Nach einer kurzen Zusammenfassung von Tony Tschenett hinsichtlich des ersten Teils des Kongresses für die Gäste hielt der Primar der Geriatrie im Krankenhaus Meran, Dr. Christian Wenter einen viel beachteten Vortrag zum Thema „**Die Rolle des Menschen in einer Gesellschaft des langen Lebens**“.

Ein Höhepunkt des Kongresses war sicherlich die Ehrung von Priska Auer zu ihrem 40-jährigen Dienstjubiläum. Ihre langjährige Kollegin und Weggefährtin Waltraud Wörndle verfasste zu diesem Anlass ein Gedicht, welches die vergangenen 40 Jahre Revue passieren ließ und bat eine sichtlich erfreute und gerührte Priska Auer auf die Bühne. Tony Tschenett, der ehemalige ASGB-Vorsitzende Hans Widmann und Alt-Landeshauptmann Luis Durnwalder hielten eine Laudatio. Der Leitungsausschuss des ASGB überreichte Blumen, einen Bergsteigerhelm und einen Gutschein zur Besteigung des Ortlers. Die Überraschung war sichtlich gelungen.

Im Anschluss an den offiziellen Teil des Bundeskongresses gab es einen Umtrunk und ein Buffet, welches die Sarner Bäuerinnen wie immer gekonnt vorbereitet haben. Die Delegierten und Gäste zeigten sich von der Organisation und dem Ablauf des 14. ordentlichen Bundeskongresses sehr beeindruckt. Für uns ist das Motivation und Auftrag für die zukünftige Arbeit. ■

Altlandeshauptmann **Luis Durnwalder**, **Priska Auer** und **Benjamin Praxmarer** und **Philip Wohlgenuth** vom ÖGB Tirol



LEITUNGSAUSSCHUSSES

Das Führungsgremium wurde neu gewählt

Anlässlich der ersten Sitzung des neu zusammengesetzten Bundesvorstandes am 18. November 2019 wurde **Tony Tschenett** als Vorsitzender des ASGB bestätigt. Weiteres wurden der ASGB-Vize, **Alex Piras**, die Bundessekretärin des ASGB, **Priska Auer** als Vertreterin für den Dienstleistungsbereich, sowie **Petra Nock** für den öffentlichen Dienst im Leitungsausschuss bestätigt. Neu hinzugekommen ist **Friedrich Oberlechner** als Vertreter des Bereichs Industrie- Handwerk- und Landwirtschaft, der den inzwischen pensionierten Paul Christanell ablöst.



Der neue Leitungsausschuss v.l.n.r. **Friedrich Oberlechner, Priska Auer, Tony Tschenett, Alex Piras** und **Petra Nock**

Knapp fünf Wochen nach dem 14. Bundeskongress wurde der Leitungsausschuss neu gewählt. Der Bundesvorstand sprach Tony Tschenett, der ohne Gegenkandidat blieb, zum dritten Mal sein Vertrauen aus und bestätigte ihn für weitere fünf Jahre im Amt.

Tschenett bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen, gab aber auch zu bedenken, dass die Herausforderungen für Gewerkschaften laufend zunehmen: „Die Verhandlungen mit der Politik werden immer mühsamer. Einerseits mischt sich der Staat immer mehr in provinzielle Angelegenheiten ein, andererseits gestaltet sich auch die Zusammenarbeit mit der Politik immer schwieriger. Die Angst vor dem Rechnungshof führt vielfach dazu, dass dringende Entscheidungen aufgeschoben werden, um sich zu vergewissern, dass eine nachträgliche Haftbarkeit ausgeschlossen ist. Auch die Bürokratie wird eine immer größere Belastung, das gilt wie für alle anderen Betriebe auch für den ASGB. Dennoch bin ich zuversichtlich, dass wir langfristig die sozialen Brennpunkte gemeinsam in den Griff bekommen. Leistbares Wohnen, angemessene Entlohnung und Renten, Bildung und Familie sind die größten Baustellen, die es anzugehen gilt. Wir sind motiviert und optimistisch, dass wir diesbezüglich nachhaltige Akzente setzen können.“ Auch Alex Piras und Priska Auer wur-

den ohne Gegenkandidaten wieder in den Leitungsausschuss gewählt. Beide bekräftigten ihren Willen, sich mit Nachdruck im Führungsgremium des ASGB einerseits für die wesentlichen sozialen Baustellen wie Entlohnung und soziale Standards einzusetzen, andererseits aber auch mit bestem Gewissen darüber zu wachen, dass eine ökonomische Solidität und Unabhängigkeit des Bundes gewahrt bleibt.

Friedrich Oberlechner als Vertreter für Industrie-, Handwerk- und Landwirtschaft wurde ebenso ohne Gegenkandidaten in den Leitungsausschuss gewählt.

Spannend wurde es bei den Wahlen für den Vertreter des öffentlichen Dienstes im Leitungsausschuss: das bisherige Mitglied, Petra Nock, wurde von Walter Oberkalmsteiner herausgefordert. Schlussendlich behielt Petra Nock mit der absoluten Mehrheit der Stimmen die Oberhand und begehrt ihre zweite Legislatur im Leitungsausschuss des ASGB. „Ich fühle mich jetzt eingearbeitet und bin bereit, die begonnene Arbeit für den öffentlichen Dienst erfolgreich weiterzuführen“, so ihr Statement anlässlich der Sitzung.

Der neue Leitungsausschuss ist sich bewusst, dass zahlreiche Herausforderungen warten, zeigt sich aber überzeugt davon, diese gemeinsam und geschlossen anzugehen. ■

INTERVIEW MIT TONY TSCHENETT

Wahl des Leitungsausschusses und **Ausblick in die Zukunft**

AKTIV: Lieber Tony, bekanntlich folgt jedem Bundeskongress eine Sitzung des neuen Bundesvorstandes, welcher wiederum den neuen Leitungsausschuss wählt. Wie setzt sich der neue Leitungsausschuss zusammen?

Tony Tschenett: Ziemlich genau fünf Wochen nach dem Bundeskongress hat der neue Bundesvorstand zum ersten Mal getagt und die Bestellung des Leitungsausschusses stand auf der Tagesordnung. Ich wurde als ASGB-Vorsitzender bestätigt und beuge nun meine dritte Legislatur. Alex Piras wurde als ASGB-Vize bestätigt, genauso wie Priska Auer als Vertreterin im Leitungsausschuss für den Dienstleistungsbereich und Petra Nock für den öffentlichen Dienst. Eine Änderung hat es nur beim Vertreter für Industrie, Handwerk und Landwirtschaft gegeben. Friedl Oberlechner löst den inzwischen pensionierten Paul Christanell ab.

AKTIV: Was steht in den nächsten fünf Jahren an?

Tony Tschenett: Intern stehen einige Veränderungen an. Ein steter Mitgliederzuwachs und steigende bürokratische Anforderungen haben zu einem erhöhten Personalbedarf geführt. Deshalb müssen wir uns auch räumlich vergrößern. Einige Baustellen - Bozen und Meran - haben wir schon in der Vergangenheit abgeschlossen. In Schlanders haben wir für ein neues Bezirksbüro bereits den Kaufvertrag unterzeichnet, in Bruneck wird das Büro im Jänner – Februar umgebaut und in Brixen im Sommer 2020.

Soviel zu den Interna. Auf gewerkschaftlicher Ebene stehen kurzfristig auch viele wichtige Entscheidungen an. In erster Linie kämpfen wir für Abschlüsse diverser Verträge in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst. Stellvertretend möchte ich in diesem Zusammenhang natürlich den bereichsübergreifenden Kollektivvertrag, sowie Territorialverträge in den Sektoren Handwerk und Handel erwähnen.

AKTIV: Der ASGB meldet sich auch zu politischen Themen regelmäßig zu Wort. Kannst du uns eine kurze Vorausschau für die nahe Zukunft geben?

Tony Tschenett: In aller Munde ist aktuell das Wohnbauförderungsgesetz, das demnächst beschlossen wird. Der ASGB hat in diesem Zusammenhang sinnvolle Vorschläge deponiert, deren Berücksichtigung wir natürlich fordern. Dasselbe gilt für den neuen Sozialplan. Auch der Mehrjahresplan für Arbeits-

marktpolitik ist in Arbeit und wird 2020 beschlossen. Weiteres setzen wir uns weiterhin dafür ein, dass jene Südtiroler, welche um die Steuerbegünstigung für den sogenannten „rientro dei cervelli“ angesucht haben und nun willkürlich von der Agentur der Einnahmen aufgefordert werden, den erhaltenen Steuerbonus zurückzuzahlen, zu ihrem Recht kommen. Soviel zu unseren unmittelbaren politischen Prioritäten. Natürlich werden wir uns weiterhin kritisch und konstruktiv zu Sozial-, Familien-, Arbeitsmarkt-, und Personalpolitik zu Wort melden. Wir werden auch weiterhin mit Argusaugen darüber wachen, dass das Autonomiestatut eingehalten wird und dessen wesentlichen Säulen nicht angetastet werden.

AKTIV: Wir wünschen dem neuen Leitungsausschuss viel Erfolg für die kommenden fünf Jahre!

Tony Tschenett: Das wünschen wir uns natürlich auch. Ich bin überzeugt, dass wir als Team hervorragend funktionieren und dementsprechend erfolgreich arbeiten. Unsere über 80 Mitarbeiter sind motiviert und fleißig – ich sehe beruhigt in die Zukunft. ■



Tony Tschenett
Vorsitzender
des ASGB

Unzumutbares Hick-Hack um **Strom-Bonus**

Der ASGB zum scheinbar endlosen Hick-Hack um den vom Autonomiestatut vorgesehenen Strom-Bonus für Südtiroler Haushalte: **„Die Verbraucher sind es leid, bei Entscheidungen die zu ihren Gunsten ausfallen, immer vertröstet zu werden“.**

Seit beinahe einem Jahr steht der Beschluss zur Einführung eines Strom-Bonus für alle Erstwohnungen in Südtirol mit regulärem Stromanschluss. Innerhalb dieses Jahres sollte der Entschluss umgesetzt werden. Nun wartet das Land auf grünes Licht der staatlichen Energieaufsichtsbehörde ARERA – Umsetzungsdatum offen.

Der ASGB kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass autonome Entscheidungen immer öfter von staatlichen Stellen verzögert oder gar boykottiert werden. Wenn Vorgaben aus dem Autonomiestatut umzusetzen, eine bürokratische Odys-

see nach sich ziehen, die jahrelanger Verhandlungen bedürfen, dann scheint es, als wären unsere Kompetenzen rein auf verwalterische Tätigkeiten reduziert.

Der ASGB fordert ein couragierteres Pochen auf unsere autonomen Zuständigkeiten – auch wenn dies heißt der staatlichen Energieaufsichtsbehörde ARERA auf die Finger zu klopfen und lästig zu sein. Schließlich geht es um eine Entlastung der Steuerzahler, die mit großem Trallala angekündigt wurde. Die Südtiroler Bevölkerung kann ständige Verzögerungen, wenn es um entlastende Maßnahmen geht, nicht mehr nachvollziehen. Schließlich würden Maßnahmen, in denen die Bürger zur Kasse gebeten werden, auch immer unmittelbar umgesetzt ■

Seit beinahe einem Jahr steht der Beschluss zur Einführung eines **Strom-Bonus** für alle **Erstwohnungen** in Südtirol





Eine einleuchtende Lösung, auf die wir gestoßen sind, wäre ein bezahlter mindestens achtwöchiger

Intensivsprachkurs für das betroffene Personal.

Sprachbarrieren im Sanitätswesen durch **achtwöchigen bezahlten Intensivsprachkurs lösen**

Es ist Fakt – und dies ist auch gut – dass im öffentlichen Dienst und somit auch im öffentlichen Sanitätswesen der **Zweisprachigkeitsnachweis** zu erbringen ist. Fakt ist aber leider auch, dass unbefristete und befristete Anstellungen von Pflägern und Ärzten häufig an deren mangelnder Kenntnis der Zweitsprache scheitern. Der ASGB hat hierfür einen Lösungsvorschlag deponiert.

Der ASGB hat sich informiert, wie in anderen Ländern, in denen es offiziell mehrere Amtssprachen gibt, das Erlernen der zweiten Sprache gefördert wird. Man muss nicht ständig das Rad neu erfinden, oft ist ein Blick über den Tellerrand hinaus vollkommen ausreichend. Eine einleuchtende Lösung, auf die wir gestoßen sind, wäre ein bezahlter mindestens achtwöchiger Intensivsprachkurs für das betroffene Personal. Das heißt, dass nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht sofort mit der Arbeit begonnen wird, sondern, dass in den ersten acht Wochen ein Vollzeitsprachkurs, dessen Stundenanzahl sich an den kollektivvertraglich festgelegten Wochenarbeitsstunden orientiert, besucht wird. Der Besuch des Sprachkurses wird dabei voll entlohnt. Der Vorteil, der sich dabei ergibt ist der Umstand, dass sich das Personal ohne weitere berufliche Ablenkungen rein mit der Sprache auseinandersetzen und diese rascher erlernen kann.

Die Erfahrungen in anderen Ländern mit diesem Modell sind durchaus positiv und es wäre auch unbürokratisch und schnell umsetzbar. Zudem kann man von Ärzten und Pflägern, die eine intensive und zeitaufwändige Ausbildung hinter sich haben, auch erwarten, innerhalb acht Wochen die zweite Sprache angemessen zu erlernen – immerhin wäre die Gesamtstundenanzahl annähernd so hoch, wie sie unsere Kinder in den ersten drei Jahren Volksschule erlernen. ■

Klarheit wichtig für **Facharztausbildung**

Der ASGB zeigt sich erfreut über die Entscheidung des Arbeitsgerichtes, die von der Ärztegewerkschaft ANAAO geforderte Annullierung der Arbeitsverträge zweier Ärzte, die die Facharztausbildung im Bozner Krankenhaus absolvieren, abzuweisen.

Der ASGB hofft, dass unter diese Causa nun ein Schlussstrich gezogen und von etwaigen Berufungen abgesehen wird, damit die Auszubildenden zukünftig unbelastet ihren Aufgaben nachgehen können: Für den Gesundheitsstandort Südtirol ist die Facharztausbildung der sprichwörtliche Sechser im Lotto. Den nicht anzunehmen, wäre töricht. Fachärztemangel bekämpft man nicht damit, indem man angehende Fachärzte bekämpft. Der ASGB hat sich in der Vergangenheit bereits oft zu Wort gemeldet und gefordert, dass die Landesregierung alles in ihrer Macht stehende tun möge, die Facharztausbildung in Südtirol wieder zu ermöglichen. Nun, da wir seit kurzen wieder die Möglichkeit haben, in unseren Spitälern auszubilden, sollten wir nicht mit Negativschlagzeilen Jungärzte abschrecken, sondern den Sanitätsstandort Südtirol attraktiv erscheinen lassen.

Der ASGB erwartet sich ein Zusammenspielen aller Beteiligten im Gesundheitsbereich zum Wohle der Gesellschaft und der Angestellten, denn kurzfristige Neiddebatten würden langfristig zu Lasten Aller gehen. Es gilt zu hoffen, dass dies nun alle Beteiligten verstanden haben. ■

Fachärztemangel bekämpft man nicht damit, indem man angehende Fachärzte bekämpft.





Ein Teil unserer
Mitarbeiter stellt sich
am Molvenosee dem
Fotografen.

Betriebsausflug des ASGB

Der traditionelle Betriebsausflug führte uns heuer an den **Gardasee**, wo der Besuch des Städtchens **Riva** und des Wasserfalls von Varone auf dem Programm stand.

Der Wasserfall von Varone ist ein etwas anderer Wasserfall, er befindet sich innerhalb des Berges. Von Außen kann man nur den obersten Teil des Wasserfalls sehen das eigentliche Spektakel findet im Inneren des Felsens statt. Über zwei Höhlen kommt man auf Plattformen dem Wasserfall sehr nahe. Das gemeinsame Mittagessen haben wir oberhalb von Riva in einem traditionellen Gastlokal eingenommen. Bei der Rückfahrt haben wir noch einen kurzen Abstecher zum Molvenosee gemacht, dann ging es wieder zurück nach Südtirol. Über 50 MitarbeiterInnen haben am Betriebsausflug teilgenommen und die gemeinsam verbrachte Zeit hat unser Zusammengehörigkeitsgefühl und die Freundschaften untereinander gestärkt. ■



ASGB: Ehre, wem Ehre gebührt!

Das Zusammenspiel der Haupt- und Ehrenamtlichen Beteiligten anlässlich der anhaltenden Schneefälle in den letzten Tagen zeigt auf, dass wir in Südtirol für alle Eventualitäten bestens gerüstet sind.

Die andauernde Einsatzbereitschaft der Feuerwehren, der Alperia-Mitarbeiter und aller anderen Einsatzkräfte, zu jeder Tag- und Nachtzeit, ist alles andere als selbstverständlich und hat auch im ASGB einen bleibenden Eindruck hinterlassen: Es ist uns deshalb ein Bedürfnis, allen Beteiligten Danke zu sagen. Danke dafür, dass ungeachtet der gefährlichen Situation gezeigt wurde, dass die Solidargemeinschaft nicht nur bei gutem Wetter funktioniert, sondern auch bei widrigsten Verhältnissen. Das Zusammenspiel zwischen haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften zeigt, wie wichtig ein funktionierendes, leider oft belächeltes Vereinswesen ist. Deshalb bleibt der ASGB auch bei seiner bereits oft deponierten Forderung nach einer Aufwertung des Ehrenamtes. ■

Verbrauchertelegramm



Inkassounternehmen senden Mahnungen zu Stromrechnungen, die mehrere Jahre zurückreichen

VZS: bei verjährten Beträgen alle Rechte geltend machen!

In letzter Zeit erhalten viele Südtiroler VerbraucherInnen vonseiten diverser Inkassounternehmen Aufforderungen zur Zahlung alter, angeblich unbezahlter Stromrechnungen, insbesondere Rechnungen des „Servizio Elettrico Nazionale“ (die ehemalige Enel). Aber: vielfach handelt es sich um bereits verjährte Beträge, für die das entsprechende Recht geltend gemacht werden kann.

Von „Verjährung einer Rechnung“ spricht man, wenn sie sich auf den Verbrauch vergangener Jahre bezieht. Ist ein bestimmter Zeitraum (Jahre) vergangen, und hat der Lieferant Ihnen in dieser Zeit keine Mitteilung oder Mah-

nung über die Zahlung solcher Rechnungen zukommen lassen, kann der Lieferant die Zahlung des Betrags nicht mehr verlangen. Wenn nämlich der Inhaber einer Forderung sein Recht für einen gesetzlich bestimmten Zeitraum nicht ausübt, so erlischt dieses, eben durch Verjährung.

Stromrechnungen verjähren fallweise in fünf oder aber in zwei Jahren. Wurde der Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt (unabhängig ob fünf oder zwei Jahre) – z.B. mit Hilfe der Kopie der Rechnung, auf die der Verbraucher immer Anspruch hat, um sie zu überprüfen - ist es notwendig, diese schriftlich aufzuzeigen.

WICHTIG: diese Beanstandung muss

vor der Zahlung gemacht werden; wird der geforderte Betrag nämlich beglichen, kann er nicht mehr zurückgefordert werden. Auf www.verbraucherzentrale.it finden Sie alle Details zur Feststellung der Verjährung, sowie einen Musterbrief für die Beanstandung der Zahlungsaufforderung. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



5G: Telefonanbieter auf der Jagd nach Dachterrassen

Die Telefonanbieter haben derzeit großes Interesse an der Anmietung von Dachterrassen, um darauf Antennen installieren zu können.

Vielfach wenden sie sich dabei direkt an die Kondominiumsverwalter, und versprechen dabei größere Summen als Mietzahlungen für die Überlassung dieser Terrassen, die sich im gemeinschaftlichen Eigentum befinden. Hat man nur die Einnahmen für das Kondominium im Blick, riskiert man jedoch, wichtige Aspekte der Entscheidung außen vor zu lassen.

2018 hat das Verwaltungsgericht Latium drei Ministerien verurteilt, da es diese seit Jahren verabsäumen, über die Gesundheitsrisiken der mobilen Telefonie zu informieren. Vor diesem Hintergrund scheint es allemal riskant, das eigene Dach an die Betreiber solcher Technologien zu vermieten. Auch ist fraglich, ob die gebotenen Beträge – auch wenn sie hoch scheinen – angemessen sind. Sollten in Zukunft zivil- und strafrechtliche Haftungen für die Installation dieser Antennen festgestellt werden, liegt alles Risiko bei den EigentümerInnen und den VerwalterInnen: keine Versicherungsgesellschaft schließt nämlich entsprechende Polizzen ab. Auch wurde es bei der Versteigerung der 5G-Lizenzen verabsäumt, die an sich verpflichtend vorgesehenen Gesundheitseinstufungen einzuholen: noch mehr Risiko, da man nicht einmal auf staatliche

Garantien verwiesen kann. Offen bleibt auch die Frage, ob ein Gebäude durch eine solche Antenne auf dem Dach eine Wertminderung erfährt.

Die Rechtswissenschaft liefert keine eindeutige Antwort auf die Frage, welche Mehrheit im Kondominium die Vermietung des Dachs zur Installation einer Antenne beschließen kann. Unsere Juristen tendieren dazu, für diese Entscheidung die Einstimmigkeit aller MiteigentümerInnen als Voraussetzung auszulegen, da mit anderen Mehrheiten gefasste Beschlüsse beanstandet werden können (z.B. von den EigentümerInnen der oberen Etagen, die näher an der Antenne leben).

Des Weiteren ist unklar, ob das Kondominium durch diese höheren Einnahmen seinen Status als passives Steuersubjekt verliert, und ob diese Einnahmen erklärt und versteuert werden müssen.

Schlussendlich enthalten die uns bis dato vorgelegten Mietverträge eine ganze Reihe von unklaren Klauseln, die Nachteile für das vermietende Kondominium mit sich bringen.

i Informationen und Beratung zum Thema gibt es in der VZS.

Die Telefonanbieter haben
derzeit großes Interesse an der
Anmietung von
Dachterrassen



Telefonbuch? Nein, danke!

So vermeiden Sie die Zustellung des Telefonbuchs sowie die Anlastung der Kosten in der Telefonrechnung

Viele Verbraucher und Verbraucherinnen fragen in der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) nach, ob es denn rechtens sei, dass ihnen TIM/Telecom 3,90 Euro pro Jahr für die Zustellung des Telefonbuchs in Rechnung stellt. Denn: Viele haben keinerlei Interesse daran, das Telefonbuch zu erhalten. Und einige bemerken nicht einmal, dass dieser Betrag überhaupt in Rechnung gestellt wird.

Das Telefonbuch weicht mehr und mehr den Online-Auskunftsdiensten; TIM schickt jedoch nach wie vor allen Abonnenten ein Exemplar zu, und verrechnet die entsprechenden Kosten. Die Zusen-

dung des Telefonbuchs ist vertraglich vorgesehen, jedoch waren die Kosten früher weitaus geringer (abgesehen davon, dass das Telefonbuch tatsächlich sehr häufig verwendet wurde). Nun verstaubt das teure Telefonbuch meist unbeachtet in einer Ecke, wenn es denn überhaupt in die Wohnung mitgenommen wurde.

WIE KANN MAN DIE ANLASTUNG DIESER KOSTEN VERMEIDEN?

Auf der Website von TIM finden sich zwei Möglichkeiten, um das Telefonbuch abzubestellen. Zum einen kann dies über einen Anruf beim Kunden-

dienst 187 erfolgen, zum anderen kann ein Fax an die grüne Faxnummer des Kundendiensts (800.000.187) geschickt werden. Als VZS raten wir zur zweiten Möglichkeit, da ein Anruf schlecht dokumentierbar ist, und es beim Fax hingegen einen Sendenachweis mit sicherem Datum gibt.

Wer also kein Telefonbuch mehr erhalten möchte, und wer sich vor allem die Kosten von derzeit knapp vier Euro pro Jahr sparen möchte, kann den von der VZS zur Verfügung gestellten Musterbrief per Fax an die TIM versenden.

Das Musterschreiben ist auf www.verbraucherzentrale.it sowie in allen Geschäftsstellen erhältlich. ■

Was sind Listerien und wie kann man sich davor schützen?

Listerien sind stäbchenförmige Bakterien. Sie sind auf der ganzen Welt verbreitet und können fast überall in der Umwelt vorkommen, im Boden, auf Pflanzen und im Wasser. Für den Menschen ist vor allem Listeria monocytogenes relevant, da dieses Bakterium eine Listeriose auslösen kann.

Listerien können durch verunreinigte Erde oder durch tierischen Dünger auf Frischgemüse oder Blattsalate gelangen. In erster Linie sind aber rohe tierische Lebensmittel betroffen. Dazu kommt, dass Listerien sowohl Salz als auch Säure



und sogar tiefe Temperaturen und Sauerstoffentzug gut aushalten. Noch bei Kühlschranktemperatur können sie sich vermehren.

Gefährlich für den Menschen werden sie, wenn die Keimzahl durch Vermehrung mehr als 100 Keime pro Gramm bzw. pro Milliliter erreicht. Bei gesunden Menschen erfolgt eine Listerieninfektion meist mild mit Symptomen ähnlich einer Magen-Darm-Grippe. Für Menschen mit einem geschwächten Immunsystem kann sie jedoch bedrohlich werden. Auch kranke und ältere Menschen, Säuglinge und Kleinkinder sowie Schwangere sind gefährdet. Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Ausbruch der Krankheit beträgt meist drei Wochen, kann aber auch deutlich länger dauern.

„Gute Küchenhygiene, sowohl im privaten Haushalt als auch in Verpflegungseinrichtungen, kann einer Übertragung der Keime und somit einer Infektion vorbeugen“, weiß Silke Raffener, Ernäh-

rungsexpertin der Verbraucherzentrale Südtirol. „Und durch Temperaturen von über 70° Celsius werden Listerien verlässlich abgetötet.“ Lebensmittel, die roh gegessen werden, sollten daher immer gründlich gewaschen und sauber verarbeitet, Fleisch, Rohmilch u.ä. immer ausreichend erhitzt bzw. gut durchgegart werden. Menschen mit einem geschwächten Immunsystem, Alten, Kranken, Kleinkindern und Schwangeren wird empfohlen, auf Produkte wie Rohmilch, Rohmilchkäse, rohes Fleisch, Wurstwaren, rohen Fisch und geräucherter Fisch zu verzichten. ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



Infos zur Zusatzrente

ONLINE-DIENSTE

Mitglieder der vertragsgebundenen Zusatzrentenfonds haben Zugriff auf eine von Pensplan entwickelte Online-Plattform auf der Internetseite ihres Fonds. Mit den entsprechenden Zugangsdaten kann man auf dieser Plattform die eigene Position beim Fonds prüfen, persönliche Daten ändern und Auszahlungen beim Zusatzrentenfonds beantragen.

Mit den Online-Diensten können die Mitglieder außerdem prüfen, ob ihr Betrieb die Beiträge regelmäßig einzahlt und welche Rendite persönlich erzielt wurde.

BAUSPAREN

Immer mehr Menschen nutzen die Vorteile des Bausparmodells des Landes Südtirol für die Finanzierung der Erstwohnung (Kauf, Bau oder Renovierung). So wurden heuer allein



Seit dem 1. März 2019 gibt es das Darlehen zu einem fixen Zinssatz von nur 1 Prozent.

bis Oktober schon mehr Ansuchen um ein Bauspardarlehen gestellt als im gesamten Vorjahr.

Das Bauspardarlehen kann übrigens bis zum Doppelten des Kapitals ausmachen, das im Fonds angespart wurde; bei öffentlich Bediensteten, die Mitglied im geschlossenen Zusatzrentenfonds sind, sogar bis zum Dreifachen. Seit dem 1. März 2019 gibt es das Darlehen zu einem fixen Zinssatz von nur 1

Prozent. Bei diesen Konditionen ist es wenig verwunderlich, dass das Bausparen inzwischen auch als Sparform für Kinder immer beliebter wird.

MITTEILUNG DER NICHT ABGEZOGENEN BEITRÄGE

Im Jahr 2018 eingezahlte Beiträge, die den steuerlich abziehbaren Höchstbetrag übersteigen, kann das Fondsmitglied bis Ende des laufenden Jahres mitteilen. Dies gilt auch für die in den Jahren zuvor über dem steuerlich abziehbaren Höchstbetrag eingezahlten Beiträge, welche dem Fonds noch nicht mitgeteilt wurden, sofern die Zusatzrentenposition noch besteht. Das entsprechende Formular „Mitteilung nicht abgezogener Beiträge“ kann auf der Internetseite der verschiedenen Zusatzrentenfonds abgerufen werden. Mit dieser Mitteilung wird vermieden, dass der nicht abgezogene Betrag später bei Auszahlungen nochmals versteuert wird.

ÄNDERUNG DER HÖHE DES ARBEITNEHMERBEITRAGS UND ZUSÄTZLICHE EINZAHLUNGEN

Arbeitnehmer/innen können statt dem kollektivvertraglich vorgesehenen Minimum einen höheren eigenen Beitrag einzahlen. Umgekehrt können Mitglieder, die bisher mehr eingezahlt haben, einen niedrigeren eigenen Prozentsatz wählen. Der neue Prozentsatz gilt dann ab dem auf die Mitteilung folgenden Monat, in manchen Sektoren aber erst mit Beginn des darauffolgenden Jahres.

Bis Ende des Jahres können Mitglieder neben den Beiträgen, die ihr Arbeitgeber im Lohnstreifen einbehält und an den Fonds überweist, freiwillig zusätzliche Beiträge einzahlen. Auch diese Beiträge können im Rahmen des Höchstbetrags von 5.165 Euro vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Empfohlen wird, die entsprechenden Überweisungen innerhalb 15. Dezember zu tätigen.



Die Pensplan-Infopoints im ASGB (Adressen und Kontakte siehe Rückseite in dieser „Aktiv“-Ausgabe)

ZUSATZRENTENFONDS

Erfreuliches Urteil des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem am 03. Oktober 2019 hinterlegten Urteil 218/2019 einer massiven steuerlichen Ungleichbehandlung bei der Auszahlung der im geschlossenen Zusatzrentenfonds angereiften Positionen zwischen öffentlich Bediensteten und Bediensteten im privaten Sektor Einhalt geboten. Der ASGB zeigt sich äußerst erfreut über diesen Umstand.

Die italienische Regierung hat im Jahr 2005 zur Förderung des Zusatzrentensystems verfügt, dass Bedienstete im Privatssektor ab 2007 bei der Auszahlung ihrer angereiften Position im Zusatzrentenfonds eine Ersatzsteuer von nur mehr 15 Prozent entrichten müssen, welche sich zudem ab dem 16. Mitgliedsjahr um jährlich 0,3 Prozent bis auf den Mindestsatz von 9 Prozent verringern kann. Bei den öffentlich Bediensteten wurde hingegen für den Zeitraum von Anfang 2007 bis Ende 2017 die weniger vorteilhafte ursprüngliche Besteuerung beibehalten. Das heißt, dass das in diesem Zeitraum angereifte Kapital bei einmaliger Auszahlung der getrennten Besteuerung von mindestens 23 Prozent unterliegt (dieselbe Besteuerung wie bei Abfertigungen, die im Betrieb anreifen), während bei einer Auszahlung als periodische Rentenleistung sogar der noch nachteilhaftere progressive Steuersatz angewandt wird, so wie auch Löhne und Gehälter besteuert werden. Der progressive

Steuersatz beginnt mit 23 Prozent und steigt in Stufen, je nach Höhe des Einkommens, mit 27, 38, 41 und 43 Prozent weiter an. Erst ab 2018 wurde verfügt, dass für das ab demselben Jahr eingezahlte Kapital auch für die öffentlich Bediensteten dasselbe Modell wie bei den Privatangestellten gelten soll. Nichtsdestotrotz wurde das Kapital der Angestellten im öffentlichen Sektor im 11-Jahreszeitraum 2007-2017 viel höher besteuert, als jenes für die Angestellten im privaten Sektor.

Diese Ungleichbehandlung ist dem ASGB schon lange sauer aufgestoßen. Auch die Mitglieder haben sich massiv über diese diskriminierenden Besteuerungsdifferenzen beklagt. Demnach ist es natürlich begrüßenswert, dass der Verfassungsgerichtshof mit Urteil 218/2019 festgestellt hat, dass diese Differenzen den steuerlichen Gleichheitsgrundsatz verletzen und das angereifte Kapital der öffentlich Bediensteten im Bezugszeitraum 2007-2017 nach den gleichen Kriterien besteuert werden muss, wie für Privatangestellte.

Der Gesetzgeber steht jetzt in der Pflicht dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen. Der ASGB fordert, dass auch für jene im öffentlichen Dienst, denen bereits ihr im Zusatzrentenfonds angereiftes Kapital ausbezahlt wurde – sei es als einmalige Leistung oder periodisch – Neuberechnungen angestellt werden und die „zu viel bezahlte Steuer“ ausbezahlt wird. Wir werden die Entwicklung im Auge behalten und die Öffentlichkeit über die weiteren Entwicklungen informieren. ■



Der Gesetzgeber steht jetzt in der Pflicht dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Rechnung zu tragen.

ASGB - LANDESBEDIENSTETE

Interview mit Frau **Michela Morandini**, Gleichstellungsrätin in Südtirol

Die Gleichstellungsrätin informiert und berät Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund ihres Geschlechtes eine Diskriminierung am Arbeitsplatz erfahren.

ASGB: Liebe Michela, im September 2019 wurdest in deinem Amt als Gleichstellungsrätin bestätigt. Zullererst herzlichen Glückwunsch dazu. Wir freuen uns sehr darüber. Welche Ziele hast du für dein Amt für die nächsten fünf Jahre gesetzt?

Frau Dr. Morandini: Da gibt es selbstverständlich mehrere. Die Nachfrage an der Beratungs- und Mediationstätigkeit steigt weiterhin an. Es ist mir ein großes Anliegen, diese Tätigkeiten südtirolweit garantieren zu können. Bis jetzt ist es aufgrund der fehlenden Personalressourcen nicht möglich. Das heißt, dass diese Dienstleistungen in den nächsten fünf Jahren ausgeweitet werden.

Zudem möchte ich in den nächsten fünf Jahren vermehrt Informations- und Sensibilisierungskampagnen zum Thema der geschlechterbasierten Diskriminierung im Netzwerk durchführen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist für mich, mit allen Akteuren auf dem Territorium am Thema Mobbing weiterzuarbeiten, um die betroffenen Personen zu unterstützen.

ASGB: In welchen Bereichen hast du in deiner bisherigen Tätigkeit als Gleichstellungsrätin die größten Diskriminierungen gesehen, wo absolut Handlungsbedarf besteht?

Frau Dr. Morandini: Auch heuer gibt es wieder drei „Tophemen“ in den Beratungen: Mobbing, also multiple Diskriminierungen am Arbeitsplatz; Diskriminierungen zum Thema der Vereinbarkeit Familie und Beruf und die Kündigungen der Mütter innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes. Sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz ist das nächste wichtige Thema. Diese Themen definieren mit den klassischen Themen zur Gleichstellung, z. B. den Gender pay gap, den Handlungsbedarf.

ASGB: In deinem Jahresbericht hast du Mobbing am Arbeitsplatz als Tophema angegeben. Wie können sich die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davor schützen?

Frau Dr. Morandini: Schützen im Sinne von vermeiden bzw. präventiv agieren ist für die Betroffenen oft schwierig. Vielmehr kommt den Unternehmerinnen und Unternehmern mit der Schaffung einer von Respekt und Wertschätzung geprägten Unternehmens- und Kommunikationskultur eine wichtige präventive Rolle zu.

Viele Betroffene merken früh, dass etwas nicht stimmt, allerdings wird ihnen erst später bewusst, dass sie Opfer von Mobbing sind. Es geht um die Frage, was Betroffene tun können, wenn es ihnen bewusst wird. Wichtig ist, dass sich Personen frühzeitig melden, sich professionelle Hilfe suchen und sich „Verbündete“ am Arbeitsplatz suchen. Zudem ist ein klares Auftreten bzw. sich zur Wehr setzen, besonders in der Anfangsphase wichtig. Dafür muss man aber gestärkt werden. Sich Unterstützung vom Vorgesetzten holen, selbstverständlich wenn dieser nicht der Mobber ist, ist zudem wichtig. Hilfreich ist auch ein „Tagebuch“ zu führen, indem die Vorkommnisse dokumentiert werden. Speziell in der Phase, in der mit dem Arbeitgeber kommuniziert wird, ist eine solche Dokumentation wichtig. Es muss



Gleichstellungsrätin
Michela
Morandini



Mobbing, also multiple
Diskriminierungen
am Arbeitsplatz

klar hervorgehen, dass es sich nicht um „zufällige“, „scherzhafte“, „nicht ernstzunehmende“ Einzelereignisse handelt, sondern um mehrere diskriminierende Verhaltensweisen über einen längeren Zeitraum hinweg, die darauf abzielen, die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer zu schädigen.

ASGB: Zu dir kommen auch die Angestellten vom öffentlichen Bereich. Was könnte man im öffentlichen Bereich an Arbeitsgestaltung verbessern?

Frau Dr. Morandini: Zirka die Hälfte meiner Klientinnen und Klienten arbeiten im öffentlichen Bereich. Bei den meisten geht es dabei um das Thema Mobbing. Dabei bemerke ich oft, dass ein ungelöster Konflikt Auslöser für die weitere Entwicklung ist und die Führungskräfte nicht frühzeitig eingegriffen haben. Führungskräfte müssten meiner Meinung nach bestärkt werden, frühzeitig und somit präventiv zu intervenieren.

Ein weiteres Thema in meinen Sprechstunden ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Situation im öffentlichen Dienst ist dabei sicher gut, allerdings noch ausbaufähig. Neben der Möglich-

keit der Teilzeit sollten weitere Formen flexibler Arbeitszeitgestaltung eingeführt werden.

ASGB: Als ASGB haben wir schon des Öfteren sehr gut zusammengearbeitet. Was würdest du gerne unseren Mitgliedern mit nach Hause geben?

Frau Dr. Morandini: Wichtig ist es, dass sich die Personen frühzeitig melden. Die Sprechstunden sind kostenlos und können auch anonym in Anspruch genommen werden. Keine Intervention meinerseits passiert ohne Absprache und Einverständnis der Klienten oder des Klienten. Zudem ist die Gleichstellungsrätin in Fällen von individuellen und/oder kollektiven Diskriminierungen klageberechtigt.

Vielen Dank für die Zusammenarbeit!

Weitere Info zu den Tätigkeiten der Gleichstellungsrätin finden Sie unter:
www.gleichstellungsraetin-bz.org

Beratung bei **Arbeitskonflikten**

Erlebst du zurzeit einen Konflikt an deinem Arbeitsplatz? Suchst du Hilfe und Unterstützung und möchtest dich vertraulich beraten lassen? Dann bist du beim ASGB richtig!

Gerichtet ist dieser Dienst an Landesbedienstete, die eine Konfliktsituation am Arbeitsplatz erleben.

- Die Beratung sorgt für eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre, sammelt alle notwendigen Informationen, die zum Konflikt geführt haben sowie der Konfliktlösung bislang im Wege stehen, gewichtet die Fakten und entwickelt gemeinsam mit dir Ideen für Lösungsmöglichkeiten.
- Aufgabe der Beratung ist es auch, Ratsuchende bei der Wahl spezialisierter Hilfsangebote zu unterstützen.

Grundvoraussetzungen für einen erfolgreichen Bera-

tungsprozess sind die freiwillige Inanspruchnahme, sowie der Wunsch nach positiver Veränderung.

Ziel ist es, konstruktive Konflikt- bzw. Problemlösungsmöglichkeiten zu entwickeln und auszubauen. Die Beratungsgespräche werden ausnahmslos vertraulich behandelt, das heißt, dass keinerlei Informationen weitergegeben werden.

Um in den Genuss des Dienstes zu kommen, ist die Mitgliedschaft beim ASGB erforderlich.

Für weitere Informationen:

Frau Dr.in Brigitte Hofer

Diplomierte Konfliktcoach

ASGB-Landesbedienstete

Tel 0471 974 598

E-Mail: bhofer@asgb.org



Bei Facebook findest du uns unter:

ASGB Öffentlicher Dienst

BAU

20. Alpines Kolloquium für Sicherheit und Gesundheit auf den Baustellen

Vom 21. bis 22. Oktober 2019 fand in Feldkirch in Vorarlberg das 20. Alpine Kolloquium für Sicher-

heit und Gesundheit auf den Baustellen statt; **Werner Blaas, Sekretär der Fachgewerkschaft ASGB-Bau, nahm in seiner Funktion als Vizepräsident des Paritätischen Komitees im Bauwesen daran teil.**



Am ersten Tag stand das Schwerpunktthema **gefährliche Arbeitsstoffe** auf der Tagesordnung. Dazu gab es eine Reihe von Berichten von verschiedenen Arbeitsgruppen.

Anschließend haben die einzelnen Teilnehmerländer aus der Deutschland, Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Südtirol darüber berichtet.

Der zweite Tag stand unter dem Motto **Sicherheit und Ergonomie**, bevor die Tagung mit einem gemeinsamen Mittagessen zu Ende ging. ■

2020 findet die 21. Auflage dieses alpinen Kolloquiums in Liechtenstein statt.

ÖFFENTLICHER DIENST

Neues vom Bereichsübergreifenden Kollektivvertrag

Der Teilvertrag für die Erneuerung des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages für den **Dreijahreszeitraum 2019-2021** wurde unterzeichnet.

Betroffen von diesem Vertrag sind das Personal: der Landesverwaltung, der Gemeinden, der Seniorenwohnheime und Bezirksgemeinschaften, des Landesgesundheitsdienstes, dem Institut für sozialen Wohnbau, dem Verkehrsamt Bozen und der Kurverwaltung Meran.

Das Zustandekommen dieses Vertrages ist vor allem der Verdienst der vielen Bediensteten, die an den zwei großen Kundgebungen in Bozen vor dem Landtag teilgenommen haben. Dadurch konnte der Druck gegenüber der Landesregierung aufgebaut werden, um eine ausreichende Finanzierung zu erreichen. Nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und der öffentlichen Verhandlungsdelegation, konnte nun ein erster Teilvertrag ausgearbeitet werden. Dieser wurde vorunterzeichnet, muss demnächst von der Landesregierung genehmigt werden und kann dann endgültig unterschrieben werden.

DIE ERHÖHUNGEN IN DIESEM ERSTEN TEILVERTRAG ERGEBEN SICH AUS DEN FOLGENDEN DREI VERTRAGSINSTITUTEN:

- Inflationsausgleich (IPCA)
- Leistungsprämie
- Zweisprachigkeits- oder Lehrberufszulage

INFLATIONSANSGLEICH (IPCA)

- Erhöhung von 0,9 Prozent ab 01.01.2019 berechnet auf Grundgehalt der 4. Vorrückung der oberen Besoldungsstufe und der Sonderergänzungszulage. Der daraus resultierende Betrag erhöht die Sonderergänzungszulage.
- Erhöhung von 1 Prozent ab 1.1.2020 laut obiger Anwendung

LEISTUNGSPRÄMIE

- Die jeweiligen Fonds für die Leistungsprämie werden ab 2019 um ca. 60 Prozent erhöht. Diese Erhöhung wird innerhalb März ausbezahlt.



ZWEISPRACHIGKEITS- ODER LEHRBERUFZULAGE

- Dem Personal, bei welchem ein Zweisprachigkeitsnachweis Voraussetzung für die Aufnahme ist, wird ab 01.01.2020 eine Zweisprachigkeitszulage 13 mal jährlich ausbezahlt:
 - Nachweis D: 51,50 Euro
 - Nachweis C: 56,65 Euro
 - Nachweis B: 79,31 Euro
 - Nachweis A: 88,58 Euro

Wer einen höheren Zweisprachigkeitsnachweis besitzt, muss dies schriftlich mitteilen und erhält ab dem darauffolgenden Monat den höheren Betrag ausbezahlt. (z.B. 3. Funktionsebene mit Nachweis B erhält 79,31 anstatt der 51,50 Euro).

- Dem Personal des Bildungsbereiches wird ab 01.01.2020 eine Lehrberufszulage 12 mal jährlich ausbezahlt:
 - Lehrpersonal der Landesschulen: 120 Euro
 - Kindergärtnerinnen: 120 Euro
 - pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen für Integration: 110 Euro

Dies ist ein erster Teilvertrag, 2020 wird der Gesamtvertrag weiter verhandelt. Die zu verhandelnden Punkte werden sein: die 1,1 Prozent Inflationsausgleich für das Jahr 2021, eine weitere Erhöhung der Leistungsprämie, die Erhöhung der Anfangsgehälter, die Überarbeitung der Koordinierungszulagen, u.a.m. ■

Dem Personal, bei welchem ein Zweisprachigkeitsnachweis nicht Voraussetzung für die Aufnahme ist, wird ab 1. Januar 2020 eine Lehrberufszulage 12-mal jährlich ausbezahlt

HANDWERK

Bilaterale Körperschaft für das Handwerk der autonomen Provinz Bozen

ÜBER UNS

Die Bilaterale Körperschaft hat das Ziel, die Handwerksbetriebe und deren Mitarbeiter zu fördern und zu unterstützen. Die Bilaterale Körperschaft für das Handwerk sichert das Einkommen der Arbeitnehmer und dient zur Unterstützung der Betriebe und deren Entwicklung, sowie der Weiterbildung und Sicherheit. Diese Broschüre stellt eine Zusammenfassung der Leistungen der Bilateralen Körperschaft dar. Auf unserer Seite www.bkh-bz.it finden Sie weitere spezifische Informationen.

UNSERE LEISTUNGEN

1. BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Erlangung des Titels des Handwerksmeisters

Bei Bestehen des wirtschaftlich-rechtlichen Teils 700 Euro und weitere 1.300 Euro bei der Erlangung des Diploms.

Teilnahme an Kursen

Beitrag von jeweils 5 Euro pro Stunde bis zu einem Maximum von 40 Stunden für:

- die Teilnahme an außerberuflichen berufsbildenden Kursen sowie an außerberuflichen Arbeitssicherheitskursen, welche von den Berufsgruppen der unterzeichnenden Verbände organisiert werden
- die Teilnahme an berufsbildenden Kursen

Die Bilaterale Körperschaft hat das Ziel, die Handwerksbetriebe und deren Mitarbeiter zu fördern und zu unterstützen.



sowie an Arbeitssicherheitskursen, welche von den unterzeichnenden Verbänden jährlich ausgeschrieben werden.

2. KRANKHEIT UND AUSSERORDENTLICHE UNTERSTÜTZUNG

Arbeitsausfall aufgrund von Krankheit

Ab dem 181. Krankheitstag im Kalenderjahr für maximal 90 Tage:

- für Arbeiter 15 Euro für jeden Arbeitstag
- für Lehrlinge 10 Euro für jeden Arbeitstag

Bestattungsgeld

Einmaliger Gesamtbetrag in Höhe von 1.100 Euro für:

- die Hinterbliebenen des Eingeschriebenen
- die Eingeschriebenen selbst bei Ableben des Ehepartners (auch eheähnliche Partnerschaften) und/oder des/r Kindes/r

3. BETRIEBSALTERSPRÄMIE

Betriebsaltersprämie

- 1.000 Euro nach 30 Jahren Betriebsangehörigkeit
- 1.500 Euro nach 40 Jahren Betriebsangehörigkeit

4. UNTERSTÜTZUNG DER FAMILIE

Erlangung eines Führerscheins

Einmaliger Beitrag von 200 Euro bei Erlangung des Führerscheins B oder C für den/der Mitarbeiter/in, den/der Inhaber/in und den/der Gesellschafter/in.

Außerschulische Tätigkeiten

Beitrag für die Einschreibengebühren der Kinder bis zu 14 Jahren für:

- sportliche Aktivitäten
- kulturelle Aktivitäten (zum Beispiel: Sprachkurs, Musikunterricht etc.)
- Betreuung während der Schließungszeit der Schulen oder Kindergärten

Beitrag bis zu 40 Prozent der anfallenden Kosten bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 200 Euro, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

WIE WIRD DER RÜCKERSTATTUNGSANTRAG ÜBERMITTELT?

Die Anfrage muss man online machen:

<http://www.eba-bz.it/it/>

Mit einem Klick auf die jeweilige Leistung finden Sie das Formular für die telematische Anfrage.

INNERHALB WELCHER ZEIT NACH INANSPRUCHNAHME EINER LEISTUNG KANN DIE RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGT WERDEN?

Ansuchen müssen innerhalb 12 Monaten gestellt werden. Die Auszahlung der Beiträge für den/die Arbeitnehmer/in erfolgt über den Arbeitgeber.

WIE ERFOLGT DIE RÜCKERSTATTUNG?

Die anfallenden Steuern werden über den Lohnstreifen eingehoben.

UNSERE KONTAKTE

Bilaterale Körperschaft für das Handwerk der Autonomen Provinz Bozen
Marie Curie Strasse 15
39100 Bozen (BZ)
Tel. 0471 323 247
info@bkh-bz.it eba-bz@secure-pec.it

ÖFFNUNGSZEITEN:

MONTAG-FREITAG
9.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 16.00 Uhr

ENERGIEWERKER

Kollektivvertrag unterzeichnet

Der Entwurf über die Vertragserneuerung 2019 - 2021 wurde unterzeichnet:

es ist eine **Lohnerhöhung von insgesamt 124 Euro** vorgesehen

DIE WICHTIGSTEN DETAILS

Nach sechs Monaten intensiver Verhandlungsphase wurde in den Nachtstunden vom 9. Oktober 2019 in Rom der Entwurf über die Vertragserneuerung unterzeichnet, der für die nächsten drei Jahre 2019 - 2021 gültig ist. Der nationale Kollektivvertrag der Elektrowerker ist mit 31. Dezember 2018 verfallen und wurde nun neu verhandelt.

Durchschnittlich beträgt die Inflationsanpassung des Grundgehaltes 104 Euro und wird in drei Tranchen ausgezahlt: 39 Euro mit Wirkung 1. November 2019; 35 Euro mit Wirkung 1. September 2020; 30 Euro mit Wirkung 1. Juni 2021.

Zudem ist mit Wirkung 1. November 2019 eine Einmalzahlung (UNA TANTUM) von 100 Euro fällig.

Mit Jänner 2020 wird die Produktionsprämie um 15 Euro erhöht.

Wird am Ende des Geltungszeitraumes dieses Vertrages eine höhere Inflation festgestellt, so erfolgt

eine entsprechende Ausgleichszahlung auf das Grundgehalt. Trifft das Gegenteil zu und die effektiv erhobene Inflation fällt niedriger aus, so wirkt sich dies nur auf die Produktionsprämie aus. Mit diesem Abkommen steigt der Beitragswert um 2.664 Euro, das bedeutet, dass durch die erreichten Gehaltserhöhungen der Gesamtumfang der Pflichtbeiträge am Ende des Geltungszeitraumes um 2.664,00 Euro höher liegen wird.

In Bezug auf die vertragsbedingten Welfare-Leistungen werden die Einzahlungen in den Ergänzungsfonds um 5 Euro für jeden Angestellten erhöht.

Neuangestellte haben die Entscheidungsfreiheit über die dienstaltersbedingten Vorrückungen (scatti di anzianità), sie können sie mit einer Mehrbewertung von 20 Prozent in einen Zusatzrentenfonds einzahlen. ■



In Südtirol werden derzeit
alle gängigsten Arbeitsvertragsformen
angewandt.

RECHTSCHUTZ

Arbeitsverträge – ein kurzer Überblick

Das italienische Arbeitsrecht sieht derzeit eine ganze Reihe von möglichen Vertragsformen vor, die ein Arbeitsverhältnis regeln können. Jede Variante hat verschiedene Merkmale, die sich an die jeweiligen Ansprüche und Gegebenheiten anpassen, sodass doch ein weites Spektrum der Arbeitswelt damit abgedeckt ist. In Südtirol werden derzeit alle gängigsten Arbeitsvertragsformen angewandt.

Der größte Unterschied zwischen den einzelnen Vertragsformen bezieht sich darauf, ob ein Vertrag befristet oder unbefristet ist, sowie ob es sich um einen Vollzeit- oder Teilzeitjob handelt. Andere Details wie etwa Entlohnung, Urlaub, Ruhezeiten werden hingegen unabhängig vom Arbeitsvertrag geregelt und bestimmt.

Arbeitsverträge regeln den Umgang miteinander am Arbeitsplatz und die Verfassung schreibt eigentlich vor, dass man z.B. niemanden wegen des Geschlechts diskriminieren darf. Trotz Equal Pay Day und Equal Pension Day gibt es aber dennoch Unterschiede in der vertraglichen Absicherung von Frauen im Vergleich zu Männern. So versuchen immer noch Arbeitgeber, das Problem der Schwangerschaft von Mitarbeiterinnen, von vorn herein vertraglich in den Griff zu bekommen.

In Zeiten, wo in Italien immer noch die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes zu den großen Wirtschaftsthemen gehören, lässt sich ein neuer Trend in Sachen Anwendung von Arbeitsverträgen feststellen, weg von befristeten und mehr hin zu den unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Dies stellt im Sinne der Ge-

werkschaften eine gute Nachricht dar. Befristete Arbeitsverträge sind problematisch für die Gesellschaft, zumindest für unsere, denn in Übersee zum Beispiel sind befristete Arbeitsverhältnisse vielfach die Regel. Bei uns verursachen sie hingen Planungsunsicherheit bei jungen Leuten, die sich dann womöglich nicht trauen, wichtige Entscheidungen im Leben zu treffen, weil sie wirtschaftlich auf wackeligen Beinen stehen. Ein Umkehrtrend scheint in Südtirol aber, wie oben geschrieben, erkennbar zu sein. Dies, vereint mit mehr Rechtsbewusstsein und Wissen über die eigene rechtliche Grundlage am Arbeitsplatz, sollte den aktiven Generationen von Arbeitnehmern mehr Verhandlungsstärke und mehr Selbstbewusstsein in der Arbeitswelt geben. ■

Die gängigsten Fragen zum Thema Arbeitsverträge kurz und verständlich erklärt

Wie wichtig ist es, dass ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag genau kennt?

Der Arbeitsvertrag bildet die rechtliche Grundlage, deshalb sollte jeder Arbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag genau kennen. Wie ist meine Einstufung? Entspricht diese meiner Qualifikation? Ist der Vertrag unbefristet oder befristet? Besonders junge Arbeitnehmer unterschreiben oft von jetzt auf gleich, ohne sich mit ihrem Arbeitsvertrag genauer auseinanderzusetzen.

Wer entscheidet, welchen Vertrag er erhält: er selber, der Arbeitgeber oder wird verhandelt?

Grundsätzlich ist es natürlich so: Wenn der Arbeitnehmer nicht verhandelt, dann entscheidet der Arbeitgeber, welchen Vertrag der Arbeitnehmer erhält. Deshalb sollten bereits vor Einstellung die wichtigsten Punkte geklärt werden. Vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrags ist es ratsam, den Inhalt genau zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuverhandeln.

Wie unterscheiden sich Arbeitsverträge von Lehrlingen von jenen normaler Arbeitnehmer?

Der Lehrvertrag ist eine Sonderform des Arbeitsverhältnisses und muss zwingend schriftlich abgeschlossen werden. Ein Arbeitsvertrag von normalen Arbeitnehmern hingegen kann auch nur mündlich bestehen, sofern es sich nicht um einen

Teilzeitvertrag oder einen befristeten Arbeitsvertrag handelt. Der Lehrvertrag muss außerdem einige zusätzliche Elemente enthalten. Verpflichtend ist z.B., dass der Vertrag einen Ausbildungsplan enthalten muss. Auch ein Ausbilder muss ernannt werden, der für die betriebliche Ausbildung des Lehrlings verantwortlich ist.

Welchen besonderen Schutz genießen Lehrlinge?

Während der Lehrzeit genießen die Lehrlinge einen besonderen Schutz: Eine vorzeitige Auflösung durch den Arbeitgeber ist nur schwer möglich. Die Lehrbetriebe sind grundsätzlich verpflichtet, allen Lehrlingen die Möglichkeit zu geben, ihre Ausbildung abzuschließen. Sie können nur aus triftigen Grund, das heißt bei einer schwerwiegenden Verfehlung des Lehrlings, oder mit objektivem Grund, wenn der Betrieb z.B. in eine finanzielle Notlage gerät, entlassen werden.

Werden Lehrlinge geschult auch Arbeitsverträge zu kennen und Lohnstreifen lesen zu können?

Mittlerweile gibt es immer mehr Lehrer an den Berufsschulen, die erkennen, wie wichtig die Schulung der Lehrlinge bzgl. Arbeitsverträge und Lohnstreifen ist. Die ASGB Jugend bietet solche Schulungen zum Thema Arbeitsrecht kostenlos an, und es freut uns sehr, dass dieses Angebot von den Berufsschulen immer öfter in Anspruch genommen wird. ■

DGA

ISEE ab Jänner 2020

Die ISEE Erklärung ist ähnlich wie die EEVE Erklärung in Südtirol, ein Instrument zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage einer Familie und gilt auf Staatsebene; sie ist sozusagen der Schlüssel zu den staatlichen Sozialleistungen.

Die ISEE Erklärung wird zum Beispiel fürs staatliche Familiengeld und/oder Mutterschaftsgeld, für den Bonus Bebè sowie für die Reduzierung der UNI Gebühren benötigt; aber auch in Südtirol wird teilweise weiterhin das ISEE-Bewertungssystem zum Beispiel bei der Reduzierung der Müllgebühren in der Gemeinde Bozen sowie für die Reduzierung der Gas- und Stromrechnung (für

Familien mit mindestens drei Kindern oder für Geringverdiener) angewandt. Ab Jänner 2020 wird für die Berechnung des ISEE-Wertes das Einkommen des Jahres 2018 herangezogen; beim beweglichen Vermögen, Kontokorrent- und Sparbucheinlagen, Staatspapieren usw. wird der Stand zum 31. Dezember 2019 sowie der Durchschnittswert für 2019 benötigt; das unbewegliche Vermögen, Gebäude und/oder Grundbesitz wird mit dem IMU-Wert zum 31. Dezember 2019 berechnet; falls ein Darlehensvertrag für die Erstwohnung vorhanden ist, wird das Restkapital des Darlehens für die Berechnung des ISEE-Wertes berücksichtigt. Ebenso sind alle im Jahr 2018 erhaltenen

Vorsorge- und Fürsorgeleistungen der öffentlichen Hand: wie regionales Familiengeld, Landeskindergeld, staatliches Familiengeld, Mietgeld usw. anzugeben; berücksichtigt wird auch die zu zahlende Miete für das Jahr 2018 mit Eintragung des entsprechenden registrierten Mietvertrages. Einzutragen sind auch die Fahrzeuge, die im Besitz der Familie sind. Eine genaue Checkliste ist in den ASGB Büros oder auf der Internetseite des ASGB erhältlich. Die ISEE Erklärung muss jedes Jahr neu abgefasst werden, da sich die Einkommensverhältnisse ändern. Die Erklärung kann ab 15. Jänner 2020 abgefasst werden und wird nur für ASGB Mitglieder kostenlos angeboten. ■

TV-Bonus: Einlösbar am 18. Dezember

Ab 18. Dezember 2019 kann für den Kauf eines Fernsehgerätes, welches mit DVB-T2 Empfang ausgestattet ist, oder für den Kauf eines entsprechenden Decoders ein TV-Bonus eingelöst werden. Diese Maßnahme beschränkt sich jedoch auf Familien mit einem niedrigen Einkommen. Das entsprechende Dekret ist nun veröffentlicht worden (GU Nr.270 am 18.11.19 - MD vom 18. Oktober 2019) und tritt am 18. Dezember 2019 in Kraft.

WAS IST DER TV-BONUS?

In den nächsten zwei Jahren wird in Italien der Empfang der gesamten Fernsehsender auf DVB-T2 umgestellt. Ab 2017 mussten alle im Verkauf angebotenen Fernsehgeräte standardmäßig DVB-T2 tauglich sein. Ältere Modelle müssen in nächster Zukunft entweder ausgetauscht oder mit einem entsprechenden Decoder unterstützt werden, um weiterhin benutzt werden zu können.

Für den Zeitraum 2019-2022 wurden im Haushaltsgesetz 2019 Gelder bereitgestellt (151 Millionen Euro), um Familien mit einem niedrigen Einkommen zu unterstützen. Nun kann ab

dem 18. Dezember 2019 beim Kauf eines entsprechenden Gerätes plus Zubehör direkt über den Händler ein Preisnachlass von 50 Euro Euro beansprucht werden. Diese Unterstützungsmaßnahme gilt bis zum 31. Dezember 2022, sofern die zur Verfügung gestellten Mitteln ausreichen.

WELCHE FAMILIEN KOMMEN FÜR DEN TV-BONUS IN FRAGE?

In erster Linie muss der Antragsteller in Italien wohnhaft sein und Mitglied einer Familiengemeinschaft sein, deren Einkommens- und Vermögenssituation laut ISEE nicht die Schwelle von 20.000 Euro überschreitet. Der Bonus ist auf die Familie bezogen und kann daher nur einmal gewährt werden.

WIE ERHÄLT DIE FAMILIE DEN TV-BONUS?

Bei einem Kauf eines entsprechenden Gerätes muss das Familienmitglied schriftlich erklären, die vorgesehene Einkommensschwelle nicht zu überschreiten und kann den Preisnachlass von 50 Euro sofort beanspruchen. Sollte das Gerät weniger kosten, so wird der Preisnachlass auf den gesamten Preis gewährt. In dieser Erklärung muss auch angegeben werden, dass der Bonus zum ersten Mal genutzt wird. Eine Kopie der gültigen Identitätskarte muss der Erklärung beigelegt werden.

WIE BEKOMMT DER HÄNDLER DEN PREISNACHLASS RÜCKVERGÜTET?

Damit der Preisnachlass auch wirksam wird, muss der Händler der Agentur für Einnahmen digital die Steuernummer des Verkäufers, sowie des Käufers eintragen und die Identifizierungsdaten des Gerätes, dessen effektiven Preises und des Preisnachlasses mitteilen. Über den telematischen Dienst wird dann sofort ermittelt, ob das Gerät der vorgegebenen Norm entspricht und ob es sich um den ersten Beitrag für den Inhaber der Steuernummer handelt. Läuft alles regulär ab, so erhält der Händler eine Bestätigung über die entsprechende Rückvergütung.

WEITERE DETAILS

Die Rückvergütung wird in chronologischer Reihenfolge vorgenommen und erfolgt bis zur Erschöpfung der vorgesehen Mittel. Werden Geräte im Ausland gekauft, so kann der TV-Bonus ebenfalls beansprucht werden. Es gelten dafür andere Anwendungsmodalitäten, die in Kürze veröffentlicht werden. ■

Ab 18. Dezember 2019 kann für den Kauf eines Fernsehgerätes, welches mit DVB-T2 Empfang ausgestattet ist, oder für den Kauf eines entsprechenden Decoders ein TV-Bonus eingelöst werden.



Ruhepausen für lohnabhängige Väter, sollte die Mutter selbstständig ist

Grundsätzlich besteht für Mütter während der fünf Monate des Mutterschaftsurlaubes ein Arbeitsverbot. Dieses Arbeitsverbot gilt aber nur für Frauen, die sich in einem lohnabhängigen Arbeitsverhältnis befinden. Für Frauen, die als Selbständige arbeiten, gilt für die Zeit, in der sie das Mutterschaftsgeld beziehen, kein Arbeitsverbot.

Die Ruhepausen von täglich zwei Stunden stehen einem Elternteil in einem

lohnabhängigen Arbeitsverhältnis zu, bis das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat. Der Gesetzgeber hat die ehemaligen Stillstunden in Ruhepausen umgewandelt, damit die Eltern die Wahlmöglichkeit haben. Grundsätzlich stehen sie der arbeitenden Mutter zu, falls sie aber drauf verzichtet, hat der Vater Anspruch darauf. Einzige Ausnahme ist eine Zwillinggeburt, da steht den Eltern die doppelte Ruhepause zu, die

sie unter sich aufteilen und auch gleichzeitig nehmen können.

In den meisten Fällen nimmt die Mutter diese Ruhepausen im Anschluss an den obligatorischen Mutterschaftsurlaub. Nimmt sie der Vater, so hat das NISF/INPS bisher verfügt, dass die Ruhepausen erst nach Ablauf der obligatorischen Mutterschaft beansprucht werden können. Es hat nicht berücksichtigt, dass für selbständige Frauen kein Arbeitsverbot besteht.

Auf Grund eines Urteils des Kassationsgerichtshofes hat sich nun diese Handhabung geändert. Lohnabhängige Väter können die Ruhepausen sofort nach der Geburt ihres Kindes nehmen, falls die Mutter als Selbständige arbeitet.

Bei Zwillingen kann der Vater aber nicht alleine die doppelte Anzahl der Ruhepausen beanspruchen.

Nimmt die Mutter aber die Elternzeit, so ist dies mit den Ruhepausen für den Vater nicht vereinbar, ganz unabhängig davon, ob die Frau lohnabhängig ist oder selbständig. ■



PATRONAT

Altersrente: Voraussetzungen bleiben für 2021 und 2022 unverändert

Erst kürzlich (GU Nr. 267 vom 14.11.2019) wurde das entsprechende Ministerialdekret veröffentlicht. Es ist offiziell, es ändert sich nichts bei der Altersrente: die derzeit geltenden Voraussetzungen bleiben auch für 2021 und 2022 unverändert.

Die Angleichung der Voraussetzungen für den Antritt der Altersrente mit der Lebenserwartung hat im Jahr 2019 dazu geführt, dass sowohl Männer und Frauen bis zu ihrem 67. Lebensjahr arbeiten müssen (dabei müssen sie mindestens 20 Beitragsjahre aufweisen). Das Erreichen des 67. Lebensjahres als Voraussetzung für die Altersrente gilt auch für 2020. Für das darauffolgende Biennium 2021-2022 wurde erwartet, dass als Voraussetzung zum Rentenantritt für die Altersrente ein

weiterer Monat dazu kommt, dass man die Altersrente also erst mit 67 Jahren und einem Monat antreten kann.

WARUM WURDE ABER EINE ERHÖHUNG DES RENTENANTRITTSALTERS GESTOPPT?

Die Angleichung der Voraussetzungen für den Antritt der Altersrente mit der Lebenserwartung hängt vom nationalen Statistikinstitut Istat zusammen, welches jedes Biennium die voraussichtliche Lebenserwartung der Bevölkerung im Vergleich zum vorhergehenden Biennium berechnet. Dabei ist herausgekommen, dass die Lebenserwartung zwar leicht gestiegen ist, der Anstieg aber nicht ausreicht um eine Erhöhung des Rentenantrittsalters zu rechtfertigen. ■

PATRONAT

Arbeitslosengeld – NASPI

BENÖTIGTE UNTERLAGEN

- gültiger Ausweis (z.B. Identitätskarte);
- Steuernummer;
- Mod.U1 oder U2 (nur, wenn in den letzten vier Jahren in einem EU-Land gearbeitet worden ist);
- Bankdaten (IBAN) und Formblatt NISF/INPS SR163 mit Stempel und Unterschrift der Bank;
- letzter Lohnstreifen.

VORAUSSETZUNGEN

Die Arbeitnehmer, die wegen Entlassung oder Vertragsablauf ihren Arbeitsplatz verloren haben, sowie Mütter, die innerhalb des ersten Lebensjahres ihres Kindes selbst kündigen, haben Anrecht auf diese Leistung. Für die Berechtigung zum Arbeitslosengeld (NASPI) muss der Gesuchsteller in den letzten vier Jahren vor Arbeitsbeendigung mindestens 13 Versicherungswochen – also drei Versicherungsmonate – aufweisen. In den letzten zwölf Monaten muss an mindestens 30 Tagen gearbeitet worden sein.

ANTRAG

Um das Arbeitslosengeld NASPI beziehen zu können, muss der Antragsteller

innerhalb von höchstens 68 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Antrag stellen. Da die Auszahlung der NASPI frühestens ab dem achten Tag nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses startet, empfehlen wir, das Ansuchen innerhalb von sieben Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu stellen, um keine Verluste zu erleiden. Die Antragstellung erfolgt in einem Patronat.

EINTRAGUNG IN DIE ARBEITSLOSENLISTEN

Im Anschluss an die Antragsstellung muss der Antragsteller innerhalb von 15 Tagen beim Arbeitsamt vorstellig werden und seinen Status als Arbeitsloser bestätigen lassen. Dies gilt nicht für Beschäftigte, die bereits in der Vergangenheit ein Gesuch gestellt hatten und einen Arbeitsvertrag von **höchstens 180 Tagen** hatten, denn in diesem Fall wurde die Arbeitslosenzeit nur unterbrochen und läuft nach Beendigung der Arbeitstätigkeit weiter. Es ist dennoch ratsam, sich auch in diesem Falle an ein Patronat zu wenden. Saisonsbedienstete müssen ein Wiederaufnahmedatum der Arbeit für die kommende Saison angeben. Im Falle, dass die Wiederaufnahme der Arbeit nicht zum angegebenen Zeitpunkt erfolgt, ist der Arbeitnehmer

verpflichtet, dies dem Arbeitsamt, mit der Angabe der effektiven Wiederaufnahme, mitzuteilen. Sollte dies nicht erfolgen, riskiert man den Anspruch auf das Arbeitslosengeld.

BESCHÄFTIGTE AUS DEM EU-AUSLAND

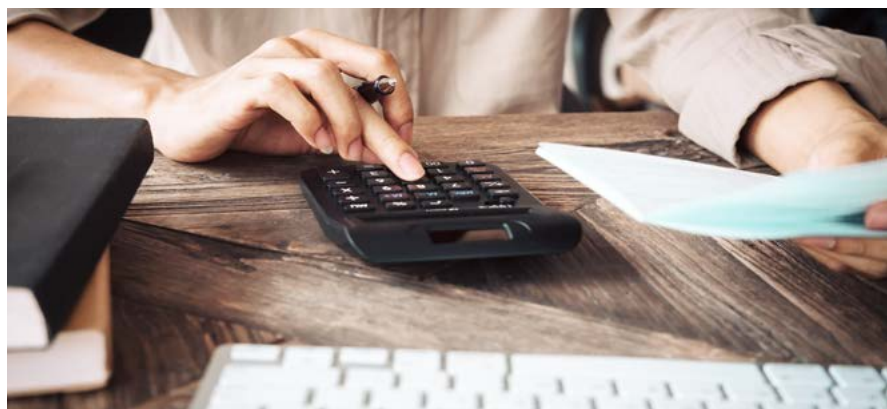
Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland, welche arbeitslos geworden sind, haben zwei weitere Möglichkeiten für den Bezug des Arbeitslosengeldes:

- Ansuchen im Heimatland. Dafür muss vor der Rückreise ins Heimatland das Modell U1 beim NISF/INPS beantragt werden;
- Die Antragsteller können dafür optieren, zu den lokalen Bedingungen das Arbeitslosengeld NASPI ins Heimatland transferieren zu lassen. Dafür benötigen sie das Modell U2, welches beim NISF/INPS beantragt werden muss. Der Antrag für das Arbeitslosengeld kann dann nach frühestens 30 Tagen gestellt werden.

DAUER DER NASPI

Die NASPI wird für die Hälfte der Beitragswochen, die in den letzten vier Jahren angespart worden sind ausbezahlt – und zwar im Höchstmaß von bis zu zwei Jahren (also vier volle Arbeitsjahre bedeuten zwei Jahre NASPI). Für die Dauer der NASPI werden Versicherungsbeiträge, die bereits für eine vorherige NASPI-Anfrage berücksichtigt worden sind, nicht mehr berechnet (dies gilt insbesondere bei saisonal Beschäftigten).

Wichtig für Saisonsbeschäftigte ist außerdem der Umstand zu wissen, dass man im Kalenderjahr mindestens acht Monate gearbeitet haben muss, um mit den vier Monaten Arbeitslosenzeit,



also der Hälfte der gearbeiteten Periode, ein volles Jahr für die Rente anerkannt zu bekommen.

HÖHE DER NASPI

Die NASPI wird anhand des Einkommens der letzten vier Jahre berechnet, wobei die Höhe nicht mehr als ca. 1300 Euro brutto beträgt. Ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit wird die NASPI um drei Prozent für jeden weiteren Monat der Arbeitslosigkeit gekürzt.

STREICHUNG AUS DEN ARBEITSLOSENLISTEN

Das Arbeitsamt kann den in den Arbeitslosenlisten eingetragenen jederzeit kontaktieren und zu einem Termin zitieren. Bei Nichterscheinen verliert man beim ersten Mal eine Woche Arbeitslosengeld, beim zweiten Mal ein Monat und beim

dritten Mal wird man aus den Arbeitslosenlisten gestrichen.

NEBENVERDIENST UND ARBEITSLOSENGELD

Der Bezug eines Nebenverdienstes während der Auszahlung der NASPI ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich:

- Zunächst muss das NISF/INPS innerhalb von 30 Tagen auch unter Angabe des Einkommens darüber informiert werden:
- Selbstständige oder Inhaber einer Mehrwertsteuernummer dürfen höchstens 4.800 Euro brutto zusätzlich zum Arbeitslosengeld verdienen;
- Lohnabhängige dürfen höchstens 8.000 Euro brutto zusätzlich zum Arbeitslosengeld verdienen;

- Bezieher von PrestO Gutscheinen dürfen höchstens 7.000 Euro brutto im Jahr zusätzlich verdienen.

Wir empfehlen in jedem Fall, bei Nebenverdiensten ein Patronat zu kontaktieren, um ein böses Erwachen zu vermeiden. ■

Babybonus 2019

Das NISF/INPS erinnert daran, dass für den Anspruch des Babybonus 2019 die ISEE bis spätestens **31. Dezember 2019** erneuert werden muß. ■

PATRONAT

Familienzulagen

Als Familienzulage wird jenes Familiengeld bezeichnet, welches monatlich über den Lohnstreifen ausbezahlt wird.

Das Ansuchen wird jährlich mit 01. Juli erneuert, wobei das Einkommen mitzuteilen ist. Zum Beispiel wird für die Ansuchen im Bezugszeitraum 01. Juli 2019 bis 30. Juni 2020 das Einkommen des Jahres 2018 angegeben.

Das Einkommen muss mindestens zu 70 Prozent aus einem lohnabhängigen Einkommen bestehen.

Anrecht auf die Familienzulage haben Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, wenn sie folgende Angehörige zu Lasten lebend auf dem Familienbogen aufscheinen haben:

- Ehepartner;
- minderjährige Kinder oder denen gleichgestellte;

- Kinder mit einer Invalidität von mehr als 74 Prozent;
- arbeitsunfähige Geschwister;
- zu Lasten lebende Enkel (unter gewissen Voraussetzungen).

Familien mit mehr als vier Kindern unter 26 Jahren steht die Familienzulage bis zum 21. Lebensjahr des Kindes zu, sofern die volljährigen Kinder noch studieren. Die Familienzulage steht auch Rentnern und Empfängern der Arbeitslosenunterstützung NASPI zu, sofern sie die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Die Familienzulage darf nur von einem Elternteil oder Vormund beantragt werden und kann bis zu fünf Jahren rückwirkend beantragt werden.

Der zustehende Betrag der Familienzulage wird anhand nationaler Tabellen bemessen. Ausschlaggebend für das Aus-

maß der Unterstützung sind die Einkommen der Familie und die Anzahl der Familienmitglieder.

Am 18. Juli 2019 wurde vom Fürsorgeinstitut NISF/INPS eine Mitteilung veröffentlicht, laut der bei den Ansuchen um die Familienzulagen, das Landeskindergeld, sowie das Landesfamiliengeld als Einkommen im Antrag anzugeben sind.

Da ein Großteil der Südtiroler Familien in den Genuss dieser Familienunterstützungen kommen, kann das bei vielen zu Reduzierungen der Familienzulage führen. Der ASGB und auch die politischen Vertreter sind natürlich gewillt dem nachzugehen und hier eine Klärung in Rom zu erhalten, sodass unsere lokale Unterstützung der Familien nicht zu Nachteilen bei gesamtstaatlichen Familienbeiträgen führt.

Klärungen dazu waren bei Redaktionsschluss noch nicht vorhanden. ■

PATRONAT

Zuschuss für rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten wird kaum genutzt

Ein Alternativvorschlag des ASGB

Derzeit kann man innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres für die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten ansuchen. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss, der ausbezahlt wird, sofern freiwillig Rentenbeiträge in die Pensionskasse (z.B. NISF/INPS) eingezahlt werden oder auch um einen Zusatzrentenfonds aufzubauen.

Die Daten der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) belegen, dass der Zuschuss für die freiwilligen Rentenbeiträge nur selten in Anspruch genommen wird. Dies mag einerseits auf die etwas langen Bearbeitungszeiten der Gesuche (es geht immerhin um Beträge von mehreren tausend Euro, die vorgestreckt werden müssen) beruhen, andererseits hat aber die Gleichstellungsrätin berichtet, dass im letzten Jahr fast 1.000 Mütter das Arbeitsverhältnis innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes gekündigt haben und dies wohl, um den Anspruch auf das Arbeitslosengeld geltend zu machen. Die aktuellen Bestimmungen rund um die NASPI ermöglichen nämlich in den allermeisten Fällen, dass die Mütter rentenmäßig abgesichert sind, bis das Kind

zwei Jahre und neun Monate alt ist (drei Monate obligatorische Mutterschaft nach der Geburt, sechs Monate Elternzeit, zwei Jahre NASPI). Angesichts der Tatsache, dass der Zuschuss für die freiwillige Weiterversicherung nur bis zum 3. Lebensjahr gewährt wird, liegt es auf der Hand, dass diese Förderung nicht mehr zeitgemäß ist.

Es geht nun vielmehr darum, zu vermeiden, dass die Mütter den Arbeitsplatz aufgeben, denn eine Rückkehr in die Arbeitswelt gestaltet sich dann meist recht schwierig. Um der Kündigungswelle entgegenzusteuern, müsste man vielmehr die Gewährung eines mindestens einjährigen unbezahlten Wartestandes fördern. Es wäre ja derzeit schon möglich, im Falle eines unbezahlten Wartestandes die freiwillige Weiterversicherung

und dann den Zuschuss zu beantragen, doch leider ist es in der Realität so, dass die Finanzmittel der jungen Familien oft nicht ausreichen, um auch noch diese Ausgaben zu stemmen.

Außerdem muss der Antrag bzw. die Einzahlung an das NISF/INPS innerhalb des dritten Lebensjahres des Kindes erfolgen. Dies ist heute nicht möglich, da die Bearbeitungszeit des Antrages beim NISF/INPS bzw. die Mitteilung des NISF/INPS, wieviel Geld für diese Zeit einzuzahlen ist, mehr als drei Jahre dauert.

Also wäre es sinnvoll, den Zuschuss auch zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren und zwar für einen unbezahlten Wartestand, welcher innerhalb des 3. Lebensjahres des Kindes gewährt worden ist. Dadurch wäre auch die Arbeitsplatzgarantie gewährleistet.

Auf der anderen Seite müssen auch Anreize (nicht nur finanzieller Natur) für die Arbeitgeber geschaffen werden, damit die unbezahlten Wartestände auch gewährt werden. Es kann nicht im Sinne einer gut funktionierenden Arbeitspolitik sein, dass der Mutterschaftsersatz bei der Rückkehr der Stelleninhaberin den Arbeitsplatz räumen muss. Insofern muss ein Ausgleich (ähnlich der staatlichen Förderung „bonus assunzioni“, oder Vorzug bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen) geschaffen werden, sodass es sich auch kleinere Betriebe leisten können, beide (Stelleninhaberin und Mutterschaftsersatz) weiterhin zu beschäftigen. ■



Derzeit kann man innerhalb 31. Oktober eines jeden Jahres für die rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten ansuchen.

ASGB-RENTNER BEZIRK EISACKTAL

Herbstfahrt nach Galtür

Nicht so gut meinte es das Wetter am 5. September, als sich wieder einmal 50 Rentner aus den Eisacktal gemeinsam auf den Weg machten, um neue Horizonte zu erkunden.



Galtür war das Ziel, jener Ort im Paznauntal (Österreich) in dem sich 1999 eines der verheerendsten Starkschneeereignisse der Geschichte der Alpen abgespielt hat.

Nach einer 2,5 stündigen Fahrt, welche die gutgelaunten Rentner nützten, sich gegenseitig mit Ratscherlen, Anekdoten

und Witze zu unterhalten, erreichten wir das Alpinarium (Gedenkstätte für die Lawinenopfer) in Galtür.

Dort erwartete uns Frau Andrea Hajdina, die uns durch die Ausstellung führte. Sie ermöglichte uns Einblicke über den unglaublichen Hergang des Unglückes, welches den ganzen Alpenraum

in Angst und Schrecken versetzt hatte. Danach hatten wir alle eine Stärkung nötig, im Bergasthof Piz Buin nahmen wir unser Mittagessen ein.

Auf der Heimfahrt wurde noch eifrig über das Gesehene und Erfahrene diskutiert, bis wir abends zufrieden wieder ins Eisacktal heimkehrten. ■

ASGB-RENTNER INTERVENIEREN

Fehlerhafte Rentenberechnungen

Rentenberechnungen von Lehrpersonen, welche in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in den Ruhestand getreten sind, wurden fehlerhaft durchgeführt. Angeblich ist die fehlerhafte Berechnung auf ein unvollständiges Rechnungsprogramm seitens der INPS/NISF

zurückzuführen. Die ASGB-Rentner haben bereits beim INPS/NISF interveniert und sind schließlich am 8. Oktober 2019 in der Angelegenheit bei L. Abg. Helmuth Renzler vorstellig geworden. Dieser erklärte seine volle Unterstützung, weil die betroffenen Lehrperso-

nen ein Recht auf die korrekte Auszahlung ihrer Rentenbeiträge haben. Nach weiteren Aussprachen beim INPS/NISF leitete Helmuth Renzler die Angelegenheit an das INPS in Rom weiter, weil nur dieses die nötigen Schritte zur korrekten Berechnung der Rentenbeiträge einleiten kann.

Renzler sicherte uns zu, dass er die Angelegenheit bis zu deren Lösung verfolgen wird, dass aber eine endgültige Klärung sicher einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Wir von den ASGB-Rentnern werden die Lösung des Problems mit Nachdruck vorantreiben und die betroffenen Lehrpersonen über mögliche Entwicklungen auf dem Laufenden halten. ■



Fehlerhafte Rentenberechnungen von Lehrpersonen, welche in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in den Ruhestand getreten sind.

ASGB-RENTNER BEZIRK EISACKTAL

Rückblick auf die Frühlingsfahrt zum **Ledrosee**

Am 23. Mai, bei wunderschönem Wetter starteten wir Rentner aus dem Eisaktal Richtung Ledrosee, einem der schönsten Seen des Trentino, neben der wunderschönen Landschaft, ist der Ledrosee für die Einsiedlung aus der Bronzezeit sehr bekannt. Diese Einsiedlung auf Pfahlbauten wurde während des Baus des Kraftwerkes gefunden, da der Wasserspiegel sehr tief abgesenkt wurde.

Auf Halbweg hielten wir, wie üblich an einer Raststätte zur Kaffeepause. Karl überraschte uns alle mit frischem Gebäck von der Bäckerei Gasser aus seinem Heimatort Lüssen.

Am Ledrosee empfing uns Frau Anna Maria Santolini und

führte uns durch das Pfahlbauten-Museum. In deutscher Sprache erklärte sie uns Ursprung und Geschichte dieser hochinteressanten Bauten.

Danach begaben wir uns zum vorzüglichen Mittagessen bei der Osteria Da Franco Adriana.

Manch einer bevorzugte es nach dem gemütlichen Mittagessen einen Spaziergang um den wunderschönen Ledrosee zu machen, während andere es vorzogen, das schon zur Tradition gehörende Karterle zu machen.

Zufrieden und gut gelaunt fuhren wir übers Sarcatal nach Hause. ■

Bericht über die Jahresversammlungen 2019

ASGB-RENTNER BEZIRK PUSTERTAL

Jahresversammlungen 2019

Die ersten Jahresversammlungen 2019 fanden im Bezirk Pustertal statt, und zwar in Bruneck am 21. März und in Mühlen am 4. April.

Frau **Agnes Innerhofer** von der Caritas Hospizbewegung referierte zum Thema **„Die letzten Dinge regeln – Patientenverfügung und dazugehörige Themen“**. In ihren Ausführungen ging die Referentin

detailliert auf die verschiedenen persönlichen Belange ein, die jeder Bürger - gleich ob alt oder jung – rechtzeitig regeln sollte. Insbesondere sprach sie Aspekte der Patientenverfügung, der Erbschaft und der Regelung von Begräbnis und Bestattung an. Zum besseren Verständnis legte sie dazu die Mappe vor, die von der Caritas – Hospiz-

bewegung entworfen wurde und gegen einen Spendenbeitrag erworben werden konnte. Im Anschluss an des Referat beantwortete die Referentin die Fragen der Anwesenden und ergänzte damit ihren informativen Vortrag. Zum Abschluss wurden die anwesenden ASGB - Rentner zu einem kleinen Imbiss eingeladen. ■

ASGB-RENTNER BEZIRK VINSCHGAU

Jahresversammlung in Schlanders

Die nächste Jahresversammlung wurde im Bezirk Vinschgau am 25. Oktober, in Schlanders, im Landhotel Anna anberaumt. Die Versammlung war ebenfalls dem Thema **„Die letzten Dinge regeln – Patientenverfügung und dazugehörige Themen“** gewidmet. Als Referentin konnte Frau **Anita Tscholl** von der Hospizbewegung gewonnen werden, die in ihrem ausführlichen Vortrag die Themen behandelte, mit denen man sich rechtzeitig beschäftigen sollte. Im Detail sprach sie über Aspekte der Patientenverfügung, der gesundheitlichen und sozialen Vorsorge, der Erbschaft und der Verabschiedung. Im Anschluss an ihren Vortrag beantwortete sie die zahlreichen Fragen der Anwesenden. Wie gewohnt waren die anwesenden ASGB – Rentner zu einem köstlichen Essen eingeladen. ■



ASGB-RENTNER BEZIRK MERAN

Die Jahresversammlung im Kolpingsaal Obermais

Die Volksanwältin referierte auch auf der Jahresversammlung des Bezirkes von Meran, am 06. November 2019, im Kolpingsaal Obermais und am 21. November 2019 auf der Jahresversammlung des Bezirkes Eisacktal, im Brunnerhof in Klausen. Auch auf diesen Versammlungen gelang es ihr, anhand von Erfahrungsbeispielen und vor allem durch ihre lockere und ansprechende Vortragsweise das Interesse der zahlreich erschienen Anwesenden zu wecken. Dies konnte man aus den vielen Fragen entnehmen, die anschließend an die Versammlungen gestellt wurden. Beide Jahresversammlungen fanden bei einer gemütlichen Marende ihren Abschluss. ■



ASGB-RENTNER BEZIRK BOZEN

Die Jahresversammlung des Bezirkes Bozen fand am 26. Oktober 2019 in **Afing** statt

Volksanwältin **Dr. Gabriele Morandell** konnte trotz zahlreicher Verpflichtungen als Referentin gewonnen werden. Sie klärte die anwesenden Rentner über die Kompetenzen der Volksanwaltschaft auf, gab einen kurzen Überblick über deren Entstehung und Zusammensetzung und legte besonders aus-



führlig jene Aspekte dar, mit denen sich Bürger und insbesondere Senioren an die Volksanwaltschaft wenden. Im Anschluss an den Vortrag ging sie noch auf die zahlreichen Fragen der Anwesenden ein. Die Jahresversammlung klang wie gewohnt bei einem gemeinsamen Törggelen aus. ■

ASGB-RENTNER BEZIRK WIPPTAL

Die Jahresversammlung im Kolpingsaal **Sterzing**

Der Einladung zur Jahresversammlung des Bezirkes Wipptal, am 21. November, waren wiederum zahlreiche Mitglieder gefolgt. Im vollbesetzten Kolpingsaal

von Sterzing sprach der L. Abg. Dr. Franz Ploner sehr ausführlich und klar zum Thema „Patientenverfügung und dazu gehörige Themen“. Mit Nachdruck riet

er den Anwesenden in seiner Funktion als Arzt, das entsprechende Formular der Patientenverfügung in Absprache mit einem Arzt (Hausarzt oder Facharzt) auszufüllen, eine oder mehrere Vertrauenspersonen in Kenntnis zu setzen und das unterschriebene Formular beim Arzt oder

auch in der jeweiligen Gemeinde zu hinterlegen. Er wies darauf hin, wie wichtig und hilfreich eine vorsorglich getroffene Patientenverfügung sein kann, vor allem dann, wenn ein Patient nicht mehr in der Lage sein sollte, seinen Willen kund zu tun.

Immer wieder ging er in seinen Erklärungen auf die Fragen der Anwesenden ein, die seine Ausführungen mit großem Interesse verfolgten. Abschließend wurden noch entsprechende Unterlagen verteilt.

Bei einer gemütlichen Marend fand die Versammlung ihren Abschluss. ■



Bericht über die Tagung „Wohnen im Alter – Nachbarschaft hilft“

Die Landesgewerkschaften der Rentner haben in Zusammenarbeit mit der Genossenschaft „Wohnen im Alter“ und dem Institut für den Sozialen Wohnbau am 18. November 2019 im Palais Widmann eine Tagung organisiert, bei der anhand von praktischen Beispielen aus dem In- und Ausland gezeigt wurde, wie Nachbarschaftshilfe in der Praxis funktionieren und Lebensqualität verbessern kann, besonders in Hin-

blick auf Senioren. Betont wurde der hohe soziale Wert von Inklusion und Nachbarschaftshilfe. Durch den demographischen Wandel bedingt müssen in Zukunft vermehrt generationsübergreifende Wohnformen geschaffen werden, um ein Miteinander zwischen Jung und Alt zu ermöglichen.

Der Sekretär der ASGB-Rentner, Stephan Vieider, bedankt sich bei allen Mitgliedern für das entgegen gebrachte Ver-

trauen und wünscht ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr. ■





Frühjahrsreise nach Westkreta und das libysche Meer

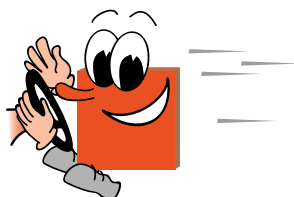
Termin: 20./21. April – 27./28. April 2020

PROGRAMM

- Fahrt mit dem Bus von Bozen zum Flughafen Salzburg und zurück
- Charterflug von Salzburg nach Heraklion und zurück
- Bustransfer Flughafen Heraklion – Hotel – Flughafen
- 7 Übernachtungen im Aldemar Resort in Limenas Chersonisou mit Halbpension (Frühstück und Abendbuffet)
- Reisekomplettschutz (Storno ohne Selbstbehalt, Reisegepäck- und Auslandsheilkostenversicherung gemäß extra Polizze)
- Medizinische Betreuung der ERV vor Ort
- Ermäßigtes Ausflugspaket (nur bei Vorausbuchung) zum Preis von 99 Euro für zwei Ganztagesausflüge und einen Halbtagesausflug und zwei Mittagessen

PREIS

- **899 Euro** im Doppelzimmer plus **99 Euro** für das Ausflugspaket
- **1.049 Euro** im Einzelzimmer plus **99 Euro** für das Ausflugspaket



VOR ORT KÖNNEN

ZUSÄTZLICHE AUSFLÜGE NACH

- Agios Nikolaos + Elounda + Spinalonga (ganztägig)
- Matala + Festos (ganztägig)
- Heraklion + Knossos (ganztägig)

gebucht werden.

ANMELDUNG

Vormittags beim ASGB-Bozen,
Bindergasse 30, 0471 308 250

Das detaillierte Programm ist auf der Homepage des ASGB unter www.asgb.org einsehbar.

**Anmeldeschluss ist der
31. Jänner 2020**



Busreise in die Toskana und ihre versteckten Diamanten

Termin: vom 11. bis zum 15. Mai 2020

**Meldeschluss ist der
1. April 2020**

PROGRAMM

- Fahrt ab Bozen mit einem Reisebus
- 4 Übernachtungen inkl. Frühstück in einem Mittelklassehotel in Arezzo
- 4 Abendessen (drei Gänge) im Rahmen der Halbpension
- Ganztagesausflug nach Pienza und Montepulciano mit Weinverkostung und Jause
- Halbtagesausflug nach Orvieto mit Mittagsimbiss und Wein
- Ganztagesausflug nach Cortona, Schifffahrt, Passignano Isola Maggiore und Perugia

PREIS

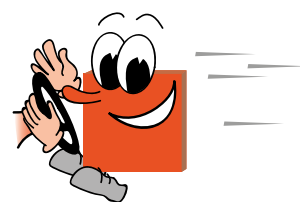
489 Euro im Doppelzimmer

569 Euro im Einzelzimmer

ANMELDUNG

Vormittags beim ASGB-Bozen,
Bindergasse 30, 0471 308 250

Das detaillierte Programm ist auf der Homepage des ASGB unter www.asgb.org einsehbar.



JÄNNER 2020	FEBRUAR	MÄRZ	APRIL	MAI	JUNI	JULI	AUGUST
1 M Neujahr	1 S Brigitta	1 S David	1 M Irene	1 F Tag der Arbeit	1 M Pfingstmontag	1 M Theobald	1 S Alfons
2 D Dietmar	2 S Mariä Lichtmess	2 M Agnes	2 D Paula	2 S Zoe	2 D Staatsfeiertag	2 D Mariä Heims.	2 S Eusebius
3 F Genoveva	3 M Blasius	3 D Friedrich	3 F Richard	3 S Alexander	3 M Hildeburg	3 F Thomas Ap.	3 M Lydia
4 S Angelika	4 D Veronika	4 M Rupert	4 M Isidor	4 M Florian	4 D Franz	4 S Berta	4 D Rainer
5 S Emilie	5 M Agatha	5 S Palmsonntag	5 S Isidor	5 D Gotthard	5 F Bonifaz	5 S Anton	5 M Oswald
6 M Hl. 3 Könige	6 D Dorothea	6 M Jasmin	6 M Gundula	6 M Gundula	6 S Norbert	6 M Jesaja Proph.	6 D Gilbert
7 D Sigrig	7 F Richard	7 D Johannes	7 D Gisela	7 D Gisela	7 S Dreifaltigkeitsson.	7 D Willibald	7 F Albert
8 M Erhard	8 S Gutmann	8 S Erna	8 M Beate	8 F Ida	8 M Giselbert	8 M Kilian	8 S Dominikus
9 D Julian	9 S Erich	9 M Franziska	9 D Gründonnerstag	9 S Volkmar	9 D Ephräm	9 D Veronika	9 S Edith
10 F Gregor	10 M Hugo	10 D Emil	10 F Karfreitag	10 S Muttertag	10 M Heinrich v. B.	10 F Engelbert	10 M Laurentius
11 S Theo	11 D Benedikt	11 M Ulrich	11 S Karsamstag	11 M Jakobus	11 D Barnabas Ap.	11 S Oliver	11 D Klara
12 S Ernst	12 M Gregor	12 D Beatrix	12 S Ostersonntag	12 D Pankratius	12 F Leo	12 S Nabor u. Felix	12 M Hilaria
13 M Jutta	13 D Jordan	13 F Leander	13 M Ostermontag	13 M Servatius	13 S Gerhard	13 M Arno	13 D Kassian
14 D Reiner	14 F Valentin	14 S Mathilde	14 D Valerian	14 D Bonifatius	14 S Fronleichnam	14 D Kamillus	14 F Meinhard
15 M Arnold	15 S Siegfried	15 S Luise	15 M Hunna	15 F Sophie	15 M Vitus	15 M Egon	15 S Mariä Himmelf.
16 D Marcel	16 S Simeon	16 M Herbert	16 D Josef	16 S Johannes v. Nep.	16 D Benno	16 D Carmen	16 S Stefan
17 F Anton	17 M Silbinus	17 D Gertrud	17 F Rudolf	17 S Walter	17 M Adolf	17 F Gabriele	17 M Jutta
18 S Priska	18 D Simon	18 M Eduard	18 S Alexander	18 M Erich	18 D Markus	18 S Arnold	18 D Helena
19 S Mario	19 M Irmgard	19 D Josef	19 S Weißer Sonntag	19 D Kuno	19 F Romuald	19 S Justa	19 M Sebald
20 M Fabian u. Sebastian	20 D Unsinniger Donn.	20 F Claudia	20 M Wilhelm	20 M Valeria	20 S Adalbert	20 M Elias Proph.	20 D Bernhard
21 D Meinrad	21 F German	21 S Christian	21 D Konrad	21 D Hermann Josef	21 S Herz-Jesu-Sonn.	21 D Daniel Proph.	21 F Maximilian
22 M Vinzenz	22 S Isabella	22 S Elmar	22 M Kaj	22 F Julia	22 M Thomas	22 M Maria Magdalena	22 S Siegfried
23 D Heinrich	23 S Romana	23 M Otto	23 D Georg	23 S Desiderius	23 D Edeltraud	23 D Brigitta	23 S Rosa v. Lima
24 F Franz v. Sales	24 M Rosenmontag	24 D Karin	24 F Marian	24 S Christi Himmelf.	24 M Ivan	24 F Christoph	24 M Bartholomäus Ap.
25 S Pauli Bekehrung	25 D Faschingsdienstag	25 M Verkünd. d. Herrn	25 S Staatsfeiertag	25 M Urban I	25 D Wilhelm	25 S Jakobus d. Ä. Ap.	25 D Ludwig
26 S Titus	26 M Aschermittwoch	26 D Emmanuel	26 S Helene	26 D Maria	26 F Johannes	26 S Anna	26 M Margareta
27 M Angela	27 D Gabriel	27 F Ernst	27 M Anastasius	27 M Augustin	27 S Harald	27 M Berthold	27 D Gebhard
28 D Thomas v. Aquin	28 F Roman	28 D Wilhelm	28 D Peter	28 D German	28 S Serenus	28 D Nazarius	28 F Augustinus
29 M J. Freinademetz	29 S Oswald	29 S Berthold	29 M Katharina	29 F Maximin	29 M Peter u. Paul	29 M Marta	29 S Sabine
30 D Martina		30 M Amadeus	30 D Hildegard	30 S Ferdinand	30 D Otto	30 D Ingeborg	30 S Felix
31 F Johannes Bosco		31 D Guido		31 S Pfingstsonntag		31 F Ignatius v. L.	31 M Raimund

GEMEINSAM SIND WIR STARK

**WERDE
MITGLIED!**
www.asgb.org

Wofür setzen wir uns ein?

- ✓ *Aufbesserung der Renten*
- ✓ *Vereinfachung bürokratischer Abläufe durch Anlaufstellen in den Bezirken und Gemeinden*
- ✓ *Schaffung von geeigneten Strukturen für Tages- und Kurzzeitpflege*
- ✓ *Beibehaltung der Pflegesicherung*
- ✓ *altersgerechtes und Generationen übergreifendes Wohnen*
- ✓ *gegen Einsparmaßnahmen zu Lasten der Senioren*
- ✓ *kostengünstige Mobilität (Seniorenabo)*



ASGB

ASGB-Rentner

ASGB-Rentner
Bindergasse 30, 39100 Bozen
INTERNET: www.asgb.org
E-MAIL: rentner@asgb.org
TEL.: 0471 308 264

SEPTEMBER	OKTOBER	NOVEMBER	DEZEMBER
1 D Verena	1 D Theresia	1 S Allerheiligen	1 D Natalie
2 M Ingrid	2 F Schutzengelfest	2 M Allerseelen	2 M Luzius
3 D Gregor	3 S Ewald	3 D Hubert	3 D Imma
4 F Rosa	4 S Franz v. Assisi	4 M Karoline	4 F Barbara
5 S Roswitha	5 M Attila	5 D Emmerich	5 S Hanno
6 S Magnus	6 D Bruno	6 F Leonhard	6 S 2. Adv./Nikolaus
7 M Regina	7 M Markus I	7 S Engelbert	7 M Ambrosius
8 D Mariä Geburt	8 D Hugo	8 S Gottfried	8 D Mariä Empf.
9 M Korbinian	9 F Sara	9 M Theodor	9 M Eucharis
10 D Nikolaus v. T.	10 S Daniel	10 D Andreas	10 D Angelina
11 F Hilda	11 S Quirin	11 M Martin	11 F David
12 S Mariä Namen	12 M Maximilian	12 D Emil	12 S Hartmann
13 S Notburga	13 D Eduard	13 F Stanislaus	13 S 3. Advent
14 M Kreuz-Erhöhung	14 M Alan	14 S Alberich	14 M Berthold
15 D Mariä Schmerzen	15 D Theresia	15 S Leopold	15 D Christiane
16 M Edith	16 F Hedwig	16 M Othmar	16 M Adelheid
17 D Hildegard v. B.	17 S Rudolf	17 D Florin	17 D Vivina
18 F Lambert	18 S Lukas Evang.	18 M Odo	18 F Philipp
19 S Wilma	19 M Paul v. Kreuz	19 D Elisabeth	19 S Susanna
20 S Eustachius	20 D Wendelin	20 F Edmund	20 S 4. Advent
21 M Matthäus Ap. u. Ev.	21 M Ursula	21 S Gelasius	21 M Hagar
22 D Moritz	22 D Kordula	22 S Cäcilia	22 D Jutta
23 M Thekla	23 F Johannes v. K.	23 M Klemens	23 M Viktoria
24 D Rupert	24 S Anton	24 D Flora	24 D Hl. Abend
25 F Nikolaus v. Flüe	25 S Daria	25 M Katharina	25 F Weihnachten
26 S Damian	26 M Albuin	26 D Konrad	26 S Stephanstag
27 S Hiltrud	27 D Wolffhard	27 F Oda	27 S Johannes Ap. u. Ev.
28 M Lioba	28 M Simon u. Judas T.	28 S Berta	28 M Unschuld. Kinder
29 D Erzengel Michael	29 D Ferrutius	29 S 1. Advent	29 D Thomas Becket
30 M Hieronymus	30 F Dietger	30 M Andreas Ap.	30 M Felix I.
	31 S Wolfgang		31 D Silvester

Büro des ASGB

- Landesleitung Bozen**
 Bindergasse 30
 T 0471 / 308 200
- Bezirksbüro Schlanders**
 Holzbruggweg 19
 T 0473 / 730 464
- Bezirksbüro Brixen**
 Vittorio Veneto-Str. 33
 T 0472 / 834 515
- Bezirksbüro Sterzing**
 Neustadt 24
 T 0472 / 765 040
- Bezirksbüro Bruneck**
 St. Lorenzner-Str. 8
 T 0474 / 554 048
- Bezirksbüro Meran**
 Freiheitsstraße 182/c
 T 0473 / 878 600
- DGA-Steuerabteilung**
 Bozen - Bindergasse 30
 T 0471 / 308 286
- ASGB-Patronat**
 Bozen - Bindergasse 22
 T 0471 / 308 210
- ASGB-Landesbedienstete**
 Bozen - Silvius-Magnago-Platz
 T 0471 / 974 598



Wir wünschen allen
 Mitgliedern und
 FreundInnen
 des ASGB fröhliche
 Weihnachten
 und ein
 glückliches
Jahr 2020

Der Bundesvorstand,
 der Leitungsausschuss
 und die MitarbeiterInnen
 des ASGB.